

In Vielfalt vereint!



**Landesaktionsplan für die
Gleichstellung und Akzeptanz
sexueller und geschlechtlicher
Vielfalt in Mecklenburg-Vorpommern**

- Fortschreibung -

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung und Erarbeitungsprozess	3
2. Handlungsfelder	5
I. Familie, Jugend und Sport	5
II. Kindertagesförderung, Schule und Berufsschule	13
III. Gesundheit, Pflege, Alter und Inklusion	18
IV. Asyl, Flucht und Integration	27
V. Polizei, Rechtspolitik, rechtliche Gleichstellung, Gewaltschutz und Justiz ...	30
VI. Wissenschaft, Kultur und politische Bildung	38
VII. Arbeitswelt und berufliche Aus- und Weiterbildung	45
VIII. Gesellschaft, Partizipation und Gedenkkultur	49
3. Ausblick	53
4. Abkürzungsverzeichnis.....	54
5. Glossar	55

1. Einführung und Erarbeitungsprozess

Im Jahr 2015 wurde der erste „Landesaktionsplan für die Gleichstellung und Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt in M-V“ (LAP Vielfalt) durch die Landesregierung verabschiedet und anschließend dem Landtag übermittelt. In den vergangenen acht Jahren hat der LAP Vielfalt wichtige Maßnahmen zur Steigerung der gesellschaftlichen Toleranz und zur Verbesserung der Lebenssituation von LSBTIQ* in M-V umgesetzt. Eine Evaluierung erfolgte im Jahr 2020, welche durch eine Online-Befragung über die Lebenssituation von LSBTIQ* und eine Repräsentativbefragung zur Einstellung der Bevölkerung gegenüber sexueller und geschlechtlicher Vielfalt begleitet wurde.

Trotz des Fortschritts wird deutlich, dass Akzeptanz, Toleranz und Selbstbestimmung für Isbtqi* Personen noch immer nicht selbstverständlich sind. Eine Vielzahl an Vorfällen von Diskriminierung und queerfeindlichen Anfeindungen in der jüngsten Vergangenheit, wie beispielsweise der Diebstahl einer Regenbogenfahne und das Ersetzen dieser durch eine Hakenkreuzflagge am Bahnhof in Neubrandenburg im Juli des Jahres 2023, zeigen dies deutlich.

Vor diesem Hintergrund haben die Koalitionsfraktionen in Ziffer 425 des aktuellen Koalitionsvertrages vereinbart: „Die Koalitionspartner werden die rechtliche Gleichstellung von LSBTIQ* voranbringen. Dazu gehören die rechtliche sowie die gesellschaftliche Gleichstellung und Akzeptanz. Sie werden den „Landesaktionsplan für die Gleichstellung und Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt“ in einem breiten Beteiligungsprozess fortschreiben, ressortübergreifend begleiten und die bestehenden Beratungs- und Unterstützungsstrukturen finanziell unterstützen.“

Im Jahr 2022 begann die Vorbereitung der Fortschreibung mit der Entwicklung eines Konzepts. Eine ressortübergreifende Planungsgruppe, bestehend aus Mitarbeiter:innen¹ aller Ressorts, begleitete gemeinsam den gesamten Fortschreibungsprozess.

Ziel des Fortschreibungsprozesses war es, dass an der Erarbeitung des neuen LAP Vielfalt möglichst viele verschiedene Akteur:innen z. B. Isbtqi* Bürger:innen, aus zivilgesellschaftlichen Organisationen, aber auch aus der Mehrheitsgesellschaft mitwirken können.

Zur Umsetzung eines breiten Beteiligungsprozesses wurden:

- zwei Workshops der Landesregierung am 21. April 2023 und 2. September 2023 zur Diskussion, Konkretisierung und Prüfung auf Umsetzbarkeit von Maßnahmenvorschlägen unter Beteiligung von queeren Bürger:innen sowie zivilgesellschaftlicher Organisationen durchgeführt sowie
- eine breite digitale Mitwirkung der Bürger:innen durch eine zweiphasige Online-Beteiligung, in der Maßnahmen und Hinweise zu verschiedenen gesellschaftlichen Themen in Bezug auf die sexuelle und geschlechtliche Vielfalt eingebracht werden konnten, ermöglicht.

¹ Durch den Doppelpunkt wird in diesem Dokument eine genderneutrale Sprache erzeugt. Damit werden alle Geschlechter adressiert. Dies umfasst auch Personengruppen, die sich nicht ausschließlich mit der maskulinen oder femininen Form des Substantivs identifizieren.

In diesem Zusammenhang gilt allen beteiligten Organisationen, Vereinen, Verbänden und Einzelpersonen, die sich in die Fortschreibung des LAP Vielfalt eingebracht haben, ein besonderer Dank und insbesondere den Menschen, die sich zahlreich ehrenamtlich in den queeren Vereinen und Verbänden engagieren und für eine offene und vielfältige Gesellschaft einsetzen. Sie alle leisten mit ihrem Engagement und ihrer Arbeit einen enorm wichtigen Beitrag für die stetige Verbesserung der gesellschaftlichen Akzeptanz von sexueller und geschlechtlicher Vielfalt in unserem Bundesland.

Diese Fortschreibung des LAP Vielfalt ist nun das Ergebnis des breiten Beteiligungsprozesses und kommt dabei auch Forderungen der queeren Bürger:innen nach umsetzbaren, konkreten und messbaren Maßnahmen nach. Im Vergleich zum ersten LAP Vielfalt wurden die Handlungsfelder an aktuelle Ressortzuschnitte angepasst und die Anzahl der Handlungsfelder auf nunmehr 8 erhöht. Sie umfassen verschiedene Unterthemen mit Ist-Stand, Zielperspektive und konkreten Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele. Die Zahl der Maßnahmen in diesem LAP Vielfalt, die in den kommenden Jahren durch die Landesregierung umgesetzt werden sollen, beträgt 80. Die Vielzahl der verschiedenen Maßnahmen setzen Schwerpunkte in den einzelnen Politikbereichen der Landesregierung M-V - dazu zählen unter anderem Maßnahmen zur Stärkung der Akzeptanz im Bereich der Familienbildung, der Kinder- und Jugendhilfe und im Sport. Darüber hinaus setzt der LAP Vielfalt Akzente im Bereich der Gesundheit, Pflege, der Altenhilfe oder der Migration. Auch im Handlungsfeld der Polizei und Justiz sind neue Vorhaben geplant. Des Weiteren wurden für den Bereich der Kindertagesförderung und der Schulen neue Maßnahmen entwickelt. Für die Mitarbeitenden der Landesverwaltung sind spezielle Konzepte der Personalentwicklung und des Fortbildungsbereichs vorgesehen.

Dieser LAP Vielfalt und seine Maßnahmen stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von entsprechenden, im Haushaltsplan veranschlagten Haushaltsmitteln.

Nach einer erfolgten Abstimmung zwischen den Ressorts der Landesregierung, einer Beteiligung von Verbänden sowie einem Beschluss des Kabinetts soll dieser fortgeschriebene LAP Vielfalt „In Vielfalt vereint“ von allen Beteiligten von nun an mit Leben gefüllt werden.

2. Handlungsfelder

I. Familie, Jugend und Sport

Familie

Familien bilden den Kern unserer Gesellschaft und genießen gemäß Artikel 6 des Grundgesetzes (GG) einen besonderen Schutz.

In den vergangenen Jahren hat sich unsere Gesellschaft zunehmend geöffnet, um die Vielfalt von Beziehungsformen, Familienmodellen sowie die verschiedenen sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten anzuerkennen. Eine 2020 durchgeführte Repräsentativbefragung über Einstellungen zu sexueller und geschlechtlicher Vielfalt in M-V zeigt, dass beispielsweise eine deutliche Mehrheit von 65 % der Befragten homosexuelle Eltern, sogenannte Regenbogenfamilien, akzeptiert.²

Die Landesregierung orientiert sich an den Werten der modernen Gesellschaft, indem sie Vielfalt in Familien selbstverständlich respektiert und schätzt. Lsbtiq* Familien, unabhängig von ihrer Zusammensetzung, werden in ihrer Vielfalt anerkannt. Sie können aus gleichgeschlechtlichen oder trans*-, inter*, nicht-binären oder queeren Eltern bestehen, die biologische Kinder haben, sowie Adoptiv- oder Pflegefamilien, aus Co-Elternschaften oder als Solo-Eltern.

Zur Förderung von Akzeptanz und Gleichstellung sexueller und geschlechtlicher Vielfalt in allen gesellschaftlichen Bereichen in M-V fördert die Landesregierung lokale Anlaufstellen und Beratungsstellen für LSBTIQ*, deren Angehörige, Freund:innen oder Interessierte. Besonders im Bereich der Familienberatung für LSBTIQ* besteht Bedarf, beispielsweise hinsichtlich unsicherer Informationen zur rechtlichen Absicherung von Kindern oder Reproduktionsmöglichkeiten. Zusätzlich werden zwei hauptamtliche Koordinierungsstellen gefördert, die Netzwerk-, Öffentlichkeits- und Informationsarbeit betreiben, Fortbildungen durchführen, zusätzliche Angebote schaffen und die Beratungsstellen für LSBTIQ* fachlich unterstützen.

Die Bundesregierung hat durch Gesetzesänderungen die Anerkennung von Lsbtiq* Familien in Deutschland gestärkt, etwa durch die Einführung der „Ehe für alle“ im Jahr 2017 und der Einführung der „Dritten Option“ im Personenstandsrecht 2018. Aktuelle Gesetzesentwürfe, wie das Selbstbestimmungsgesetz, sollen das Leben für transgeschlechtliche, intergeschlechtliche und nicht-binäre Menschen verbessern.

Diese Entwicklungen entfalten ihre positive Wirkung auch für Lsbtiq* Familien in M-V. Dennoch stehen sie immer noch einer Vielzahl von Herausforderungen auf sozialer, rechtlicher und gesundheitlicher Ebene gegenüber. Es fehlen insbesondere spezialisierte Beratungsangebote für trans*, inter* und nicht-binäre Menschen. Aktuelle Ereignisse wie die bevorstehende Einführung des neuen Selbstbestimmungsgesetzes führen zu einem wachsenden Beratungsbedarf.

² Ergebnisbericht einer landesweiten Repräsentativbefragung über Einstellungen zu sexueller und geschlechtlicher Vielfalt in M-V, 2020, S. 5

Es gilt weiterhin, der Diskriminierung und Ausgrenzung von Isbtig* Familien, Kindern und Jugendlichen entgegenzuwirken und sich aktiv für deren Akzeptanz und Wertschätzung in unserer Gesellschaft einzusetzen.

Zielperspektive

Familienpolitik in M-V ist eine Querschnittsaufgabe, die durch Wissensvermittlung und Sensibilisierung der Zivilgesellschaft sowie Fachkräfte im Umgang mit Familien, Kindern und Jugendlichen grundlegende Rechte sichert. Fachpersonal muss qualifiziert sein, themenspezifisches Wissen zu vermitteln und einen fachlich fundierten Umgang mit sexueller und geschlechtlicher Vielfalt zu fördern. Daher ist der Ausbau und die Sicherung von Informationsangeboten für Fachkräfte, Pädagog:innen sowie LSBTIQ* und deren Angehörige notwendig.

Die Förderung bestehender Beratungsstrukturen und der im Jahr 2021 geschaffenen hauptamtlichen Beratungsstellen im westlichen und östlichen Landesteil muss fortgesetzt werden. Der Aufbau eines Trans*- und Inter*-Beratungsangebotes ist ebenfalls wichtig, um die bisherige Unterstützung für diese Gruppen und deren Angehörige auszubauen, Lebenssituationen zu verbessern, Stigmatisierung abzubauen und Selbsthilfestrukturen zu stärken, besonders im ländlichen Raum.

Auch die Umsetzung des Wunsches zur eigenen Familiengründung für LSBTIQ* soll durch diesen LAP Vielfalt gestärkt werden. Die Ergebnisse einer im Jahr 2020 durchgeführten landesweiten Online-Befragung über die Lebenssituation von LSBTIQ* und deren Angehörigen in M-V zeigen, dass eine deutliche Mehrheit entweder ein oder mehrere Kinder haben (zusammengenommen 20 % der Befragten) oder sich Kinder wünschen (39 % der Befragten).³

Es ist unerlässlich, in M-V ein Klima der Toleranz und gesellschaftlichen Akzeptanz zu schaffen, in dem Isbtig* Familien frei leben können, ohne Diskriminierung oder Vorurteilen ausgesetzt zu sein. Daher ist es von großer Bedeutung, die Sichtbarkeit von LSBTIQ* zu erhöhen.

Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden folgende Maßnahmen festgelegt:

I.1	Keywords	Absicherung der Beratungsangebote / Aufbau eines Trans*- und Inter*-Beratungsangebotes
	Maßnahme	Die Landesregierung sichert die bestehenden sachkundigen Beratungsangebote zu Fragen der sexuellen und geschlechtlichen Vielfalt ab und baut ein Trans*- und Inter*-Beratungsangebot im Rahmen eines Modellprojektes auf, um einen barrierearmen Zugang zu fachkundiger Beratung und Unterstützung rund um die Lebenssituation von transidenten, intergeschlechtlichen und nicht-binären Menschen anzubieten.
	Zuständigkeit	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport
	Zeitraum	ab 2024

³ Ergebnisbericht der landesweiten Online-Befragung über die Lebenssituation von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans*, inter* und queeren Menschen (LSBTI*) und deren Angehörigen in M-V, 2020, S. 20

1.2	Keywords Maßnahme	Ausbau des digitalen Informationsangebotes Auf der Internetseite des Sozialministeriums wird eine Linkliste zu den Kontaktstellen für LSBTIQ* in M-V veröffentlicht. Zudem wird das Informationsangebot auf der Website „familieninfo-mv.de“ zu den Themen sexuelle und geschlechtliche Vielfalt in und für Familien mit Informationen ausgebaut. Dabei wird auch auf die bestehenden Beratungsangebote zu dieser Thematik in M-V hingewiesen.
	Zuständigkeit Zeitraum	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport ab 2024
1.3	Keywords Maßnahme	Sensibilisierung sowie Fort- und Weiterbildung Die Landesregierung setzt sich bei Fortbildungsträgern in M-V dafür ein, dass Angebote der Fort- und Weiterbildung zu den Themen sexuelle und geschlechtliche Vielfalt für Fachkräfte zur Verfügung stehen, um deren Sensibilität und Kompetenz im Umgang mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen und Geschlechtsidentitäten zu erhöhen. Entsprechende Fort- und Weiterbildungen sollen unter anderem für Fachkräfte und ehrenamtlich Tätige in der Kinder- und Jugendhilfe, Familienförderung, sozialen Beratung und im Sport angeboten werden.
	Zuständigkeit Zeitraum	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport ab 2024 dauerhaft
1.4	Keywords Maßnahme	Ausbau Bezuschussung von Kinderwunschbehandlungen Die Landesregierung setzt sich beim Bund dafür ein, dass der Personenkreis für die zusätzliche Bezuschussung von Kinderwunschbehandlungen (assistierte Reproduktion) um gleichgeschlechtlich lebende lesbische Paare sowie Regenbogenfamilien, in denen ein oder mehrere Elternteile inter-, transgeschlechtlich oder nicht-binär mit mindestens einer gebärfähigen Person sind, erweitert wird. So soll die Chancengleichheit dieser Familien erhöht und eine diskriminierungsfreie Gesellschaft und Familiengründung gefördert werden. Soweit der Bund die rechtlichen Regelungen anpasst, wird M-V seine Förderrichtlinie entsprechend ändern.
	Zuständigkeit Zeitraum	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport ab 2024
1.5	Keywords Maßnahme	Ausbau der Vernetzung Die Landesregierung wirkt auf eine stärkere Vernetzung queerer Akteur:innen der lsbtqi* Interessenvertretungen mit kommunalen Akteur:innen der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit durch beispielsweise einen Fachtag hin, um dazu beizutragen, die gesellschaftliche Akzeptanz sowie Toleranz zu steigern und mehr Ressourcen und Unterstützung für lsbtqi* Personen, deren Angehörigen sowie weiteren interessierten Personen bereitstellen zu können.
	Zuständigkeit Zeitraum	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport 2026

Kinder- und Jugendhilfe

Die Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erfüllt ihre Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien. Sie ist insgesamt, d. h. sowohl im Bereich der Leistungen als auch im Bereich der anderen Aufgaben, den Interessen junger Menschen und ihrer Familien verpflichtet und daher bereits ihrer

Grundausrichtung nach diskriminierungsfrei ausgelegt. Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe beziehen alle jungen Menschen und ihre Familien ein.

Von elementarer Bedeutung ist daher, dass schon der Zugang zu den Angeboten und Leistungen so inklusiv wie möglich gestaltet ist. Hierbei ist wichtig, dass die Adressat:innen entsprechend ihrer individuellen Fähigkeiten und Bedürfnisse unterschiedlicher Formen der Ansprache und des Zugangs bedürfen. Zu nennen sind hierbei unter anderem auch spezifische Belange aufgrund des Geschlechtes, der geschlechtlichen Identität, der sexuellen Orientierung und der unterschiedlichen Wertvorstellungen.

Beratungsauftrag des Landes: Dem Land kommt gemäß der §§ 82, 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII eine unterstützende, begleitende und beratende Funktion gegenüber den (öffentlichen und freien) Trägern der Kinder- und Jugendhilfe zu. Es befördert in diesem Zusammenhang insbesondere durch die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern und den Kommunen den Prozess der Entwicklung einer adressatengerechten Kinder- und Jugendhilfe.

Landesförderung im Allgemeinen: Gemäß §§ 74 und 82 SGB VIII ist es Aufgabe der obersten Landesjugendbehörde, die Tätigkeit der Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern. Darüber hinaus ist das Land gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII für „die Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe“ zuständig. Dies gilt insbesondere für Angebote und Maßnahmen der Jugend- und Jugendverbandsarbeit. Gemäß § 11 SGB VIII sind jungen Menschen „die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen“. Dabei müssen aktuelle Interessen junger Menschen und ihre Mitgestaltungsmöglichkeit zentral sein. Spezifische Belange aufgrund des Alters, des Bildungs- und Entwicklungsstandes, des Geschlechtes, der Geschlechtsidentität, der Herkunft und der sexuellen Orientierung, der unterschiedlichen Wertvorstellungen, der sozioökonomischen Situation, des rechtlichen Status sowie der gesundheitlichen Verfassung finden generell besondere Berücksichtigung.

Grundlage der Förderungen in M-V ist dabei die Richtlinie „Landesjugendplan M-V“.⁴ Mit deren Novelle, welche zum 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist, wird im Bereich der Projektförderung nunmehr konsequent den Interessen und Bedürfnissen junger Menschen im Einklang mit gesellschaftlichen Entwicklungen nachhaltig Rechnung getragen. Ausgangspunkt sind dabei ebenfalls stets die Rechte, Interessen und Bedürfnisse junger Menschen sowie ihre Lebenslagen.

Ausweislich der Richtlinie „Landesjugendplan M-V“ sollen daher auch Projekte Berücksichtigung finden, die:

- Vielfalt fördern und gesellschaftlichen Zusammenhalt sichern,
- Benachteiligungen ausgleichen, Teilhabe und Inklusion ermöglichen sowie

⁴<https://www.lagus.mv-regierung.de/static/LAGUS/Inhalte/Seiten/F%C3%B6rderungen/MV/Jugend/Landesjugendplan%20neu/Dokumente/Richtlinie%20Landesjugendplan.pdf> (abgerufen am 20.12.2023)

- Gleichstellung und Gleichberechtigung aller Menschen unabhängig von Geschlecht, Herkunft, sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität als Leitidee verankern.

Fortbildung: Das Land ist darüber hinaus für die Sicherstellung der Fortbildung von Mitarbeiter:innen in der Kinder- und Jugendhilfe nach § 85 Abs. 2 Nr. 8 SGB VIII zuständig. Die damit verbundenen Leistungen werden durch den zentralen Fortbildungsträger „Schabernack e. V.“ erbracht. Kontinuierliche Fortbildungen sind ein wichtiges Instrument, um die berufliche Handlungsfähigkeit von Mitarbeiter:innen der Kinder- und Jugendhilfe bedarfsgerecht und an den Bedürfnissen junger Menschen sowie gesellschaftlichen Entwicklungen orientiert zu erhalten, anzupassen und zu erweitern. Sie tragen dafür Sorge, dass die Erkenntnisse aus Forschung, Lehre und Praxis wirksam zusammengeführt und vermittelt werden. Die regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung von Fortbildungsmaßnahmen für die Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe – unter Einbindung von Aspekten der Sexualerziehung, der Sexualpädagogik sowie Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt in Zusammenarbeit mit spezialisierten Expert:innen – dient auch dazu, Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe darin zu stärken, Diskriminierungen abzubauen und Toleranz zu fördern.

Beteiligung junger Menschen: Ausweislich der Koalitionsvereinbarung für die 8. Wahlperiode haben es sich die Koalitionspartner darüberhinausgehend ausdrücklich zur Aufgabe gemacht, jungen Menschen selbst die Möglichkeit zu geben, sich aktiv in die Gesellschaft einzubringen sowie ihre Mitsprache und Teilhabe an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen zu fördern (vgl. Ziffern 363, 365 Satz 1 des Koalitionsvertrages 2021 bis 2026).

Das Wesen von Beteiligung liegt dabei darin, dass Kindern und Jugendlichen die tatsächliche Möglichkeit realer Beteiligung eingeräumt werden muss. Dabei sind zuvorderst die individuellen Bedürfnisse der Kinder oder Jugendlichen zu berücksichtigen. Generell wird damit die übergeordnete Zielsetzung der Partizipation verfolgt, durch geeignete Rahmenbedingungen einen auf gegenseitigem Respekt basierenden Informationsaustausch und Dialog zwischen Kindern und Jugendlichen einerseits und Erwachsenen andererseits zu ermöglichen. Ausgangspunkt muss dabei die Bestrebung sein, gemeinsame Anstrengungen zu unternehmen, um allen Kindern und Jugendlichen, die sich äußern wollen, die Möglichkeit zu geben, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Geschlechtsidentität, ihrer sexuellen Orientierung und ihren unterschiedlichen Wertvorstellungen, sich Gehör zu verschaffen und ihre Meinung kundzutun. Diesen Bestrebungen wird mit dem neuen Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz (KiJuBG M-V) Rechnung getragen.

Zielperspektive

Im Rahmen seiner gesetzlich zugewiesenen und zuvor beschriebenen Aufgaben wirkt das Land, ausgehend vom bereits grundsätzlich auf Toleranz und gleichberechtigtem Miteinander gerichteten Selbstverständnis der Kinder- und Jugendhilfe, auch künftig durch enge Kooperation mit allen relevanten Akteur:innen auf den Abbau von Diskriminierungen hin.

Die nachfolgend genannten Maßnahmen tragen der Grundausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe bereits Rechnung und entwickeln die Zielsetzungen im Hinblick auf spezifische Bedürfnisse der Zielgruppen, den Abbau von Benachteiligungen und die Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt insgesamt weiter.

Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden folgende Maßnahmen festgelegt:

1.6	Keywords Maßnahme	Beratung von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe Im Rahmen ihres Beratungsauftrages unterstützt die Landesregierung Akteur:innen der Kinder- und Jugendhilfe bei der Berücksichtigung spezifischer Belange junger Lesbtig* Personen. Dies kann zum Beispiel in zielgruppenspezifischen Fachgremien erfolgen.
	Zuständigkeit Zeitraum	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport ab 2024 dauerhaft
1.7	Keywords Maßnahme	Fortbildung von Mitarbeiter:innen der Kinder- und Jugendhilfe Die Landesregierung wirkt im Rahmen ihres Fortbildungsauftrages in der Kinder- und Jugendhilfe verstärkt auf die Vermittlung von Fortbildungsinhalten im queeren Kontext, einschließlich der regelmäßigen Überprüfung und Weiterentwicklung von entsprechenden Fortbildungsmaßnahmen für die Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe, hin.
	Zuständigkeit Zeitraum	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport ab 2024 dauerhaft
1.8	Keywords Maßnahme	Projektförderung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe Die Landesregierung wirkt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel verstärkt auf Projektförderungen im Themenbereich sexuelle und geschlechtliche Vielfalt in der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere zur Beratung und Begleitung junger Menschen innerhalb von Angeboten der Jugendarbeit im Land, hin.
	Zuständigkeit Zeitraum	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport ab 2024 dauerhaft
1.9	Keywords Maßnahme	Beteiligung von Kindern und Jugendlichen Die Landesregierung strebt eine gleichberechtigte und inklusive Mitwirkung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an gesellschaftlichen Prozessen, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer geschlechtlichen Identität und ihrer sexuellen Orientierung, an.
	Zuständigkeit Zeitraum	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport ab 2024 dauerhaft
1.10	Keywords Maßnahme	Qualifizierung junger Ehrenamtlicher in der Kinder- und Jugendhilfe Die Landesregierung wirkt im Rahmen der Qualifizierung in Form von Aus-, Fort- und Weiterbildung von ehrenamtlich tätigen jungen Menschen in der Jugend- und Jugendverbandsarbeit verstärkt auf die Vermittlung von Inhalten im Kontext sexueller und geschlechtlicher Vielfalt, einschließlich der regelmäßigen Überprüfung und Weiterentwicklung von entsprechenden Qualifizierungsmaßnahmen, hin.
	Zuständigkeit Zeitraum	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport ab 2024 dauerhaft

Sport

Sport mit all seinen Facetten ist in unserer Gesellschaft von zentraler Bedeutung. Er übernimmt auf vielfältige Weise und in vielen Lebensbereichen wichtige soziale Funktionen und kann helfen, Vorurteile abzubauen, Minderheiten zu integrieren und Werte zu vermitteln. Aber auch wenn Sport heute ganz selbstverständlich Menschen unterschiedlicher Herkunft und Hautfarbe zusammenführt, sind die Themen sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität vielfach noch immer ein Tabu. Dies ist nicht zuletzt auch der Tatsache geschuldet, dass Sportangebote im Breiten- wie im Wettkampfsport fast durchweg von einer binären Geschlechterordnung und festen Rollenbildern geprägt sind.

Die fortschreitende Öffnung der Gesellschaft bezüglich der Akzeptanz und Gleichstellung sexueller und geschlechtlicher Vielfalt ermöglicht einer zunehmenden Zahl an Sporttreibenden, sich außerhalb dieser binären Geschlechterordnung zu verorten. Den organisierten Sport stellt dies vor neue, grundlegende Herausforderungen.

Die Ergebnisse der Umfrage zur Lebenssituation von lsbtqi* Personen in M-V haben gezeigt, dass auch in unserem Bundesland Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die den gängigen Geschlechter-Stereotypen nicht entsprechen, die nicht-binär und/oder trans*, lesbisch, schwul oder bisexuell sind, Ablehnung und Ausgrenzung bei der Sportausübung erfahren⁵. Darüber hinaus kommt es immer noch zu rassistischen, sexistischen und homophoben Äußerungen auf unseren Sportplätzen. Diesem entgegen zu wirken, ist ein Anliegen der staatlichen Sportförderung des Landes M-V, welche die Teilhabe aller Menschen am aktiven Sporttreiben wie auch an sportlichen Veranstaltungen zum Ziel hat. Um diesem Anliegen auch länderübergreifend mehr Gewicht zu verleihen, haben die Sportminister:innen der Länder auf ihrer Jahrestagung am 12. November 2020 die sogenannte „Bremer Erklärung“ verabschiedet⁶. Darin enthalten sind weitreichende Empfehlungen zum Umgang mit sexueller und geschlechtlicher Vielfalt im Sport. Auf der Basis dieses Beschlusses wurden erste Impulse hinsichtlich einer gemeinsamen Bund-Länder-Strategie unter Beteiligung des Deutschen Olympischen Sportbundes und seiner Mitgliedsorganisationen gesetzt, die auch ihre positive Wirkung für LSBTIQ* in M-V entfalten können.

So hat der Deutsche Fußball-Bund (DFB) zur Spielzeit 2022/2023 eine Regelung zum Spielrecht trans*, inter* und nicht-binärer Personen verabschiedet, welche auch durch den Landesfußballverband M-V umgesetzt wird. Im Kern sieht die Regelung vor, dass Spieler:innen mit dem Personenstandseintrag „divers“ oder „ohne Angabe“ und Spieler:innen, die ihr Geschlecht angleichen lassen, künftig selbst die Entscheidung treffen können, ob ihnen die Spielberechtigung für ein Frauen- oder Männerteam erteilt werden soll. Dies gilt auch für transgeschlechtliche Spieler:innen, die nun zu einem selbstbestimmten Zeitpunkt wechseln können oder zunächst in dem Team bleiben, in dem sie bisher gespielt haben. Damit wurde auch in M-V ein wichtiger Schritt zur Teilhabe von trans* und nicht-binären Menschen am Sport vollzogen.

⁵ Ergebnisbericht der landesweiten Online-Befragung über die Lebenssituation von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans*, inter* und queeren Menschen (LSBTI*) und deren Angehörigen in M-V, 2020, S. 23

⁶ Beschlüsse der 44. Sportministerkonferenz am 14.11.2023, S. 12-13,

https://www.stmi.bayern.de/assets/stmi/sug/sport/beschl%C3%BCsse_2020_44_smk.pdf

Zielperspektive

Die Landesregierung M-V fördert den Sport in seiner gesamten Vielfalt und wird den Landessportbund M-V e.V. auch zukünftig bei seiner Antidiskriminierungsarbeit sowie der Prävention gegen Rassismus, Sexismus und Queerfeindlichkeit unterstützen.

Gemeinsam soll die Sensibilisierung und Dialogbereitschaft für das Thema geschlechtliche Vielfalt und sexuelle Identität im Bereich Sport vorangetrieben werden, um durch einen offenen Umgang in Vereinen und Verbänden mit diesen Lebensbereichen mehr queere Menschen zum Sporttreiben zu bewegen. Dazu zählt auch ein regelmäßiger Austausch mit dem LSVD Queer M-V e.V. zu aktuellen Fragen und Themen der diskriminierungsfreien Teilhabe am Sport.

Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden folgende Maßnahmen festgelegt:

I.11	Keywords Maßnahme Zuständigkeit Zeitraum	Antidiskriminierungsarbeit im Sport Die Landesregierung wird im Rahmen der öffentlichen Sportförderung die Antidiskriminierungsarbeit von Sportverbänden und Sportvereinen innerhalb des Landessportbundes M-V e.V. intensiv unterstützen. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport dauerhaft
I.12	Keywords Maßnahme Zuständigkeit Zeitraum	Austausch zu LSBTIQ*-Themen Die Landesregierung und der Landessportbund werden einen regelmäßigen Austausch mit dem LSVD Queer M-V e.V. initiieren, um queere Themen mit Sportbezug gemeinsam zu diskutieren. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport ab 2024
I.13	Keywords Maßnahme Zuständigkeit Zeitraum	Umsetzung „Bremer Erklärung“ Die Landesregierung wird die Sportorganisationen bei der Umsetzung der „Bremer Erklärung“ von 2020 unterstützen. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport dauerhaft

II. Kindertagesförderung, Schule und Berufsschule

Bildung und Erziehung sind die entscheidenden Schlüssel, um bestehende Vorurteile, Diskriminierung und Intoleranz gegenüber LSBTIQ* abzubauen. Staatlicher Bildungspolitik kommt dabei eine hohe Verantwortung zu. Kindertageseinrichtungen und Schulen nehmen hier einen zentralen Platz ein. Seit Bestehen des Landesaktionsplans für die Gleichstellung und Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt 2015 konnte in der Kindertagesförderung und im Schulbereich die Sensibilisierung für die LSBTIQ*-Thematik erhöht werden. Es ist gelungen, entscheidende Weichen zu stellen, die langsam aber stetig dazu beitragen, Vorurteile und Diskriminierung aufgrund geschlechtlicher Identitäten und sexueller Orientierungen abzubauen. Das betrifft gesetzliche Vorgaben sowie die Aus- und Fortbildung von Fachkräften und pädagogische Materialien. Die gesetzlichen Grundlagen für Kindertageseinrichtungen und Schulen garantieren allen Kindern und Jugendlichen das Recht auf größtmögliche Entfaltung ihrer Persönlichkeit.

Kindertagesförderung

Das Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) regelt, dass alle Kinder unabhängig von Geschlecht, Religion, ethnischer Zugehörigkeit, besonderen Lernbedürfnissen oder sozialen und ökonomischen Voraussetzungen gleiche Möglichkeiten erhalten, ihre Potenziale zu entwickeln (§ 1 Absatz 1 und 2). Die „Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in M-V“ fußt auf der Konzeption von Vielfalt.

In der Ausbildung staatlich anerkannter Erzieher:innen und pädagogischer Fachkräfte ist das Themenfeld LSBTIQ* z. B. in allen Rahmenplänen der sozialpädagogischen Bildungsgänge aufgenommen worden, so auch bei den staatlich geprüften Sozialassistent:innen sowie den staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger:innen. Das Themenfeld LSBTIQ* spielt sowohl entwicklungspsychologisch als auch in Bezug auf kulturelle Heterogenität eine große Rolle.

Fortbildungen im Bereich der Kindertagesförderung greifen die Thematik zunehmend auf und integrieren sie in Themen wie Vielfalt, sexualisierte Gewalt und Gewaltprävention. Dieser Weg muss konsequent weiter beschritten werden.

Zielperspektive

Wir wollen bei Eltern, Sorgeberechtigten, Erzieher:innen sowie pädagogischen Fachkräften das Selbstverständnis für LSBTIQ* durch Information und Aufklärung verbessern. Die Fachkräfte werden in ihrer Handlungskompetenz im Umgang mit der Thematik gestärkt.

Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden folgende Maßnahmen festgelegt:

II.1 Keywords	Berücksichtigung queerer Themen und deren altersgerechter sprachlicher Umsetzung in der Ausbildung von Erzieher:innen und anderen pädagogischen Fachkräften
Maßnahme	Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung berät sich fortlaufend mit Interessenvertretungen der queeren Bürger:innen zum Stand der Ausbildung zu LSBTIQ*.

Zuständigkeit	Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung, Kompetenzzentrum für Berufliche Schulen (KBS)
Zeitraum	2024
II.2 Keywords	Angebot explizit queerer Themen in der Fortbildung von Erzieher:innen und pädagogischen Fachkräften
Maßnahme	Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung prüft eine mögliche Vereinbarung einer Fortbildungskooperation mit qube e.V. und LSVD Queer M-V e.V.
Zuständigkeit	Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung, Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport
Zeitraum	2024

Schule

Schule hat einen umfassenden Bildungs- und Erziehungsauftrag für unsere Kinder und Jugendlichen zu leisten. Ihnen soll laut Schulgesetz (SchulG M-V) ihr Recht auf „größtmögliche Entfaltung ihrer Persönlichkeit“ ermöglicht werden (§ 4 Absatz 5 SchulG M-V). Darin ist auch die Entfaltung der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität eingeschlossen. Schüler:innen sind „im Geiste der Geschlechtergerechtigkeit und Toleranz“ sowie einer „Kultur des gegenseitigen Respekts und der wertschätzenden Kommunikation“ zu bilden und zu erziehen, „die die Würde der Schülerpersönlichkeit wie der Lehrpersönlichkeit achtet“ (§ 2 Absatz 1 SchulG M-V). § 39 a Absatz 2 SchulG M-V legt fest, dass Schulen geeignete Maßnahmen zum „Schutz gegen sexualisierte Gewalt und Mobbing“ in das Schulprogramm aufzunehmen haben. Die Sexualerziehung ist so zu gestalten, dass „die Schülerinnen und Schüler altersgemäß mit den biologischen, ethischen, kulturellen und sozialen Tatsachen und Bezügen der Geschlechtlichkeit des Menschen vertraut“ gemacht werden. Das schließt die Entwicklung und Förderung des „Bewusstsein[s] für eine persönliche Intimsphäre und für partnerschaftliches Verhalten in persönlichen Beziehungen sowie in Ehe, Familie und eingetragenen Lebenspartnerschaften“ ein. Eltern und Sorgeberechtigte sind zu informieren und einzubeziehen (§ 6 SchulG M-V).

Die Lehramtsausbildung nimmt die Thematik in den Bildungswissenschaften - hier vor allem in der Pädagogischen Psychologie und in der Schulpädagogik bis hin zu den Fachdidaktiken - auf. Geschlechtersensible Erziehung und geschlechtersensibler Unterricht sind dabei die leitende Vorstellung. In der zweiten Phase der Lehramtsausbildung, dem Referendariat, gibt es seit 2019 ein Angebot zum Umgang mit Gewalt und Mobbing, welches das Thema „Vielfalt“ einschließt.

Neben der Ausbildung sind Unterrichtsmaterialien und Fortbildungen wichtig, um Lehrkräfte und weiteres pädagogisches Personal in diesem Themenfeld wirksam zu unterstützen. Die „Unterrichtsbausteine zur Gewalt- und Kriminalprävention in der Grundschule“ sowie die Empfehlungen für Lehrkräfte zur sexuellen Bildung und Erziehung für alle Schulformen und für alle Schüler:innen ab dem Alter von 10 Jahren von 2019 sind hier positiv hervorzuheben. Zu dieser Thematik werden Fortbildungsangebote für Lehrkräfte durch das Institut für Qualitätsentwicklung M-V bereitgestellt. Das Themenfeld ist seit 2019 verpflichtender Bestandteil der Führungskräftebildung im Institut für Qualitätsentwicklung M-V. Der LSVD Queer M-V e.V. ist in diese Arbeit aktiv eingebunden.

Trotz dieser positiven Entwicklungen gibt es an unseren Schulen – wie in der Gesellschaft allgemein – weiterhin Vorurteile und Intoleranz gegenüber LSBTIQ*. Sie beruhen auf Unkenntnis und Fehlinformation, teils aber auch auf ideologisch begründeter Ablehnung. In einer repräsentativen Befragung von Bürger:innen 2020 über Einstellungen zu sexueller und geschlechtlicher Vielfalt in M-V wurde die „verstärkte Aufklärung in den Schulen des Landes“ als eines der wichtigsten Ziele eines Landesaktionsplanes benannt⁷.

Wir müssen die Leitungskompetenz der Schulleitungen sowie Empathie und Handlungskompetenz der Lehrkräfte weiter erhöhen und ihre persönliche Befangenheit, Unkenntnis und Angst vor Konfrontation weiter abbauen und auf diese Weise den Umgang mit LSBTIQ* normalisieren. Nur so kann es gelingen, Kinder und Jugendliche vorbehaltlos zu stärken und zu schützen sowie ein Klima des Respekts und der Akzeptanz zu schaffen. Dazu gehören neben gezielten Maßnahmen zur LSBTIQ*-Thematik auch Präventionsprogramme und -angebote gegen Gewalt und zur Verbesserung des Organisationsklimas. In diesem Zusammenhang sind ebenfalls Projekte außerschulischer Bildungspartner durch das Land weiterhin zu fördern. Eine Anbindung an das Landesprogramm „Demokratie und Toleranz gemeinsam stärken“ scheint zielführend.

Zielperspektive

Wir wollen, dass Schulen zu einem Lern- und Lebensort entwickelt werden, der Vielfalt lebt. Darin sind sexuelle und geschlechtliche Vielfalt selbstverständlich eingeschlossen. Queere Themen werden in der Aus- und Fortbildung von Lehrkräften und Elternarbeit weiter berücksichtigt.

Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden folgende Maßnahmen festgelegt:

II.3	Keywords Maßnahme	Änderung des Schulgesetzes Die Landesregierung prüft eine Anpassung des Schulgesetzes bzgl. Diskriminierung aufgrund sexueller und geschlechtlicher Vielfalt. In dem Zuge soll auch eine Prüfung von diskriminierenden Formulierungen vorgenommen werden.
	Zuständigkeit	Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung
	Zeitraum	2024
II.4	Keywords Maßnahme	Elterninformation Die Landesregierung erstellt in Kooperation mit den Interessenvertretung der lsbtqi* Bürger:innen einen Elternflyer zu queeren Themen in digitaler und analoger Form. Die Elternfibel wird über- und sprachlich aufgearbeitet.
	Zuständigkeit	Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung
	Zeitraum	Schuljahr 2024/25

⁷ Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung M-V (2020): Einstellungen zu sexueller und geschlechtlicher Vielfalt in M-V. Ergebnisbericht einer landesweiten Repräsentativbefragung. Schwerin. Link: [mv_2020_ergebnisbericht_landesweiten_repraesentativbefragung.pdf \(lsvd.de\)](https://www.lsvd.de/mv_2020_ergebnisbericht_landesweiten_repraesentativbefragung.pdf), letzter Zugriff 25.10.2023. Seite 10.

II.5	Keywords Maßnahme Zuständigkeit Zeitraum	Fach- und Unterrichtsentwicklung Es wird angestrebt, einmal jährlich einen Austausch zwischen Interessenvertretungen der Isbtqi* Bürger:innen und dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung zum Thema Fach- und Unterrichtsentwicklung durchzuführen. Institut für Qualitätsentwicklung M-V ab 2024/25
II.6	Keywords Maßnahme Zuständigkeit Zeitraum	Handreichung für Schulen In Kooperation mit Interessenvertretungen der Isbtqi* Bürger:innen soll eine Handreichung für Schulen erstellt werden. Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Schuljahr 2025/26
II.7	Keywords Maßnahme Zuständigkeit Zeitraum	Fortbildungen Es wird die Erstellung einer möglichen Vereinbarung einer Fortbildungskooperation mit qube e. V. und LSVD Queer M-V e.V. geprüft. Darüber hinaus können regionalisierte Angebote mit anderen Trägern konzipiert werden. Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung 2024/2025
II.8	Keywords Maßnahme Zuständigkeit Zeitraum	Bildungsserver M-V In Zusammenarbeit mit Interessenvertretungen der Isbtqi* Bürger:innen werden Materialien, Handreichungen und Beratungsstellen zu queeren Themen auf dem Bildungsserver M-V hochgeladen sowie das Selbstbestimmungsgesetz verlinkt. Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung ab 2024
II.9	Keywords Maßnahme Zuständigkeit Zeitraum	dgti-Ergänzungsausweis Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung informiert die Schulen über Anforderungen des dgti-Ergänzungsausweises. Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung 2024
II.10	Keywords Maßnahme Zuständigkeit Zeitraum	Beratung für Eltern und Schulen Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung unterstützt den Ausbau eines Netzwerkes von Beratungsangeboten für Eltern, Sorgeberechtigte und Schulen zu queeren Themen. Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung ab 2025/2026
II.11	Keywords Maßnahme Zuständigkeit Zeitraum	Geschlechtsneutrale Toiletten Die Schaffung von geschlechtsneutralen Toiletten wird geprüft. Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung 2025

Berufliche Schule

Für Berufliche Schulen treffen im Wesentlichen auch die Ausführungen für den Schulbereich zu. Das Schulgesetz gilt entsprechend. Hinzu kommt, dass sich die Jugendlichen und jungen Erwachsenen hier an der Schwelle zum Berufsleben befinden und wichtige Erfahrungen in ihrem Liebes- und Sexualleben machen. Fragen der sexuellen und geschlechtlichen Orientierung und Identität können zu Verunsicherungen und krisenhaften Zuständen führen und müssen aufmerksam und behutsam begleitet werden. Zudem sind ebenfalls Lernende der Beruflichen Schulen in den Blick zu nehmen, die im zweiten Bildungsweg, nach Manifestierung von Einstellungen zu Gesellschaft und Fragen der sexuellen Identifikation und Orientierung ebenfalls bei der Reflexion bestehender Einstellungs- und Verhaltensmuster

unterstützt werden sollten. Diese können im Rahmen des Austausches innerhalb von Lerngruppen einen relevanten Einfluss auf Jüngere nehmen und bedürfen einer ähnlichen Begleitung wie jüngere Lernende. Wichtig ist ein Schulklima, das von Akzeptanz, Achtsamkeit und Unterstützung geprägt ist. Lehrpersonal und Schüler:innen benötigen gezielte Fortbildungs- und Beratungsangebote.

Zielperspektive

Im Bereich der Beruflichen Schulen wollen wir die Akzeptanz von LSBTIQ* erhöhen. Lehrkräfte werden sensibilisiert und in ihrer Handlungskompetenz gestärkt. Für Schüler:innen und im Lehrkollegium soll ein queerfreundlicheres Umfeld geschaffen werden.

Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden folgende Maßnahmen festgelegt:

II.12	Keywords Maßnahme Zuständigkeit Zeitraum	Fortbildungen für Berufsschullehrkräfte Es wird ein Fortbildungsangebot zur Sensibilisierung und zum Umgang mit LSBTIQ* (diversity) in Kooperation mit den Interessenvertretungen der Isbtiq* Bürger:innen entwickelt. Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung und Kompetenzzentrum für Berufliche Schulen (KBS) 2024/2025
II.13	Keywords Maßnahme Zuständigkeit Zeitraum	Beratung für Schüler:innen und Lehrer:innen Es soll ein Beratungsangebot für Schüler:innen und Lehrer:innen in Kooperation mit Interessenvertretungen der Isbtiq* Bürger:innen etabliert werden. Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung, Kompetenzzentrum für Berufliche Schulen (KBS) ab 2025/2026
II.14	Keywords Maßnahme Zuständigkeit Zeitraum	Geschlechtsneutrale Toiletten Die Schaffung von geschlechtsneutralen Toiletten wird geprüft. Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung, Kompetenzzentrum für Berufliche Schulen (KBS) 2025

III. Gesundheit, Pflege, Alter und Inklusion

Gesundheit

Vielfalt soll in M-V gelebt und erlebt werden. Vor diesem Leitgedanken setzt sich die Landesregierung für den Schutz und die Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt in M-V ein. Dieser Ansatz soll in allen Bereichen des Lebens, so auch in der Gesundheitsversorgung erfolgen. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport fördert aktuell Projekte verschiedener Träger, die durch vielfältige Unterstützungsangebote zur Verbesserung der Lebenssituation von LSBTIQ* beitragen sollen und u. a. die Gesundheit fördern können.⁸

Jedoch stehen LSBTIQ* im Gesundheitswesen noch vor vielfältigen Herausforderungen, welche sich nachteilig auf ihre Gesundheitsversorgung und ihr Wohlbefinden auswirken können. Dazu gehören die fehlenden oder unzureichenden Informationen über Gesundheitsdienstleistungen und -angebote, die es für LSBTIQ* erschweren, geeignete Anbieter:innen zu finden und eine angemessene Versorgung zu erhalten.

Weiterhin ist eine allumfassende Problematik die in Teilen fehlende Sensibilisierung von Mitarbeitenden im Gesundheitswesen, welche sich im mangelndem Verständnis gegenüber den Bedarfen von LSBTIQ* zeigen kann. Dies kann zu Vorurteilen und Diskriminierung seitens des medizinischen Personals führen und sich in der Qualität der medizinischen Versorgung niederschlagen sowie psychische Gesundheitsprobleme durch mögliche Stigmatisierung und soziale Ausgrenzung bei LSBTIQ* hervorrufen.

Viele LSBTIQ* fühlen sich bei besonderen medizinischen Bedarfen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität nicht ausreichend kompetent informiert und beraten. Dies lässt sich möglicherweise auf die noch unzureichenden Schulungen in medizinischen Ausbildungsprogrammen und Krankenhäusern und den daraus resultierenden fachlichen Defiziten in Bezug auf die speziellen Gesundheitsbedürfnisse von LSBTIQ* zurückführen.^{9,10}

Zielperspektive

Um den genannten Herausforderungen zu begegnen, sollten Informationen zugänglich und transparent sein, um dazu beizutragen, die Gesundheitschancen und -ergebnisse für LSBTIQ* Personen zu verbessern. Darüber hinaus sind Sensibilisierungsmaßnahmen und Schulungen für medizinisches Personal, die auf die Bedürfnisse von LSBTIQ* eingehen, notwendig und entscheidend, um LSBTIQ* Personen angemessen zu unterstützen, Diskriminierung und Stigmatisierung vorzubeugen sowie die Qualität der Gesundheitsversorgung zu verbessern.

⁸<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Familie/Familie/Gleichstellung-sexueller-und-geschlechtlicher-Vielfalt/>

⁹ Ergebnisse der landesweiten Online-Umfrage über Einstellungen zu sexueller und geschlechtlicher Vielfalt in M-V, 2023

¹⁰ Ergebnisbericht einer landesweiten Repräsentativbefragung über Einstellungen zu sexueller und geschlechtlicher Vielfalt in M-V, 2020

Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden folgende Maßnahmen festgelegt:

III.1	Keywords Maßnahme Zuständigkeit Zeitraum	Integration von queeren Vereinen in das Aktionsbündnis für Gesundheit M-V Die Geschäftsstelle des Aktionsbündnisses für Gesundheit M-V nimmt die Bewerbung von queeren Vereinen entgegen. Insbesondere wird dabei die zu stellende Bewerbung des LSVD Queer M-V e.V. berücksichtigt. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport, Geschäftsstelle des Aktionsbündnisses für Gesundheit M-V dauerhaft
III.2	Keywords Maßnahme Zuständigkeit Zeitraum	Verteilung der LSBTwie*?-Fibel im Aktionsbündnis für Gesundheit M-V Die Geschäftsstelle des Aktionsbündnis für Gesundheit M-V stellt die LSBTwie*?-Fibel in ihrer Sitzung im Dezember 2024 allen Mitgliedern des Bündnisses zur Verfügung. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport, Geschäftsstelle des Aktionsbündnisses für Gesundheit M-V 2024
III.3	Keywords Maßnahme Zuständigkeit Zeitraum	Handreichungen für medizinisches Personal Die Vermarktung der Handreichungen für medizinisches Personal sowie weitere Flyer zu Bedarfen von Isbtqi* Personen des TIM* e.V. wird durch die Pressestelle des SM unterstützt. Darüber hinaus werden die entsprechenden Materialien direkt an die relevanten Akteur*innen (Ärztammer MV, Apothekenkammer MV, Psychotherapeutenkammer MV, Kassenärztliche Vereinigung MV, Kassenzahnärztliche Vereinigung MV, Krankenhausgesellschaft MV) über die Fachreferate des Ministeriums weitergeleitet.. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport 2024
III.4	Keywords Maßnahme Zuständigkeit Zeitraum	Anpassung ICD-10 Wenn das Bundesministerium für Gesundheit die Thematik aufgreift, setzt sich die Landesregierung M-V dafür ein, dass Begriffe im ICD-10 aktualisiert und in der Verwendung innerhalb der Kassenärztlichen Vereinigung angepasst werden, um Krankheitszuschreibungen zu vermeiden. Bundesministerium für Gesundheit und Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport Abhängig vom Bundesministerium für Gesundheit
III.5	Keywords Maßnahme Zuständigkeit Zeitraum	Fort- und Weiterbildung zur Sensibilisierung Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport prüft, ob eine fachspezifische Fortbildung- und Weiterbildung für medizinisches Personal zur Sensibilisierung für Bedarfe von Isbtqi* Personen möglich ist. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport 2024
III.6	Keywords Maßnahme Zuständigkeit Zeitraum	Umfrage Gesundheitsämter Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport erhebt eine Umfrage von Bedarfen zur Beratung und Testung von sexuell übertragbaren Krankheiten in den Gesundheitsämtern. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport laufend

III.7	Keywords	Zertifizierung von medizinischen Einrichtungen zur Queerfreundlichkeit
	Maßnahme	Es wird geprüft, inwieweit eine Zertifizierung von medizinischen Einrichtungen durch die Selbstverwaltungskörperschaften zur Queerfreundlichkeit erfolgen kann.
	Zuständigkeit	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport
	Zeitraum	2024

Pflege

Mit dem Thema Pflege kommt in M-V fast jede Person zu irgendeinem Zeitpunkt und in irgendeiner Form in Berührung: als pflegebedürftige Person, als an- und zugehörige Person, als ehrenamtlich unterstützende Person oder als mitarbeitende Person in der Pflege.

Und fast immer sind diese Berührungspunkte mit besonderen Herausforderungen verbunden. Denn ein pflegebedürftiger Mensch zu werden, ist immer auch mit einem Umbruch in der Lebenssituation verbunden. Dies hat auch Auswirkungen auf die Personen, die begleitend, unterstützend und/oder pflegend tätig werden. Für LSBTIQ* ist dieser Umbruch jedoch noch mit weiteren Unsicherheiten belastet. Wie werden die Mitbewohnenden, wie wird das Pflegepersonal auf meine sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität reagieren? Werde ich ausgegrenzt werden? Wem kann ich mich anvertrauen?

Eine 2020 durchgeführte Repräsentativbefragung über Einstellungen zu sexueller und geschlechtlicher Vielfalt in M-V zeigt, dass eine Mehrheit von 53 % der teilnehmenden Personen sich (wenn sie im Alter nicht mehr selbstständig in der eigenen Häuslichkeit leben können) eine gemischte Regenbogenwohnform wünscht, in der lsbtqi* Personen zusammenleben.¹¹

Im Rahmen der 2019/2020 von Rauh Research Management in 26 qualitativen Interviews durchgeführten Befragung von Expert:innen gaben diese an, dass insbesondere im ländlichen Raum der Umgang mit Homosexualität und Trans*geschlechtlichkeit noch sehr verschlossen sei bzw. tabuisiert werde.¹² In einem Flächenland wie M-V stehen lsbtqi* Personen daher vor erhöhten Herausforderungen, eine queer-sensible Einrichtung oder queer-sensible Unterstützung zu finden. Dies deckt sich auch mit den Beobachtungen der Expert:innen, dass sexuelle Orientierung und geschlechtliche Vielfalt im Alltag im Pflegeheim keine Rolle spielten.

In der oben genannten Befragung gaben 41 der befragten lsbtqi* Personen einen erhöhten Bedarf aufgrund einer chronischen Erkrankung, 18 weitere aufgrund einer Behinderung und drei weitere aufgrund ihres hohen Alters an. Diese Personen gaben an, weitgehend einen respektvollen Umgang, die Anerkennung von Angehörigen sowie die Möglichkeit des offenen Erzählens der eigenen Lebensgeschichte und Partnerschaften gegenüber dem Fachpersonal und den Mitbewohnenden erlebt zu

¹¹ Ergebnisbericht der landesweiten Online-Befragung über die Lebenssituation von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans*, inter* und queeren Menschen (LSBTI*) und deren Angehörigen in M-V, 2020, S. 23

¹² Zusammenfassende Auswertung der Experten-Interviews im Rahmen der Evaluierung des LAP Vielfalt M-V, 2020, S. 23

haben. Gleichzeitig gab nur ein gutes Drittel dieser befragten Personen an, dass das Pflegepersonal in den Themen sexuelle und geschlechtliche Vielfalt geschult sei, ein Drittel berichtet zudem von einem unsicheren Umgang des Fachpersonals mit sexueller und geschlechtlicher Vielfalt.¹³

Zielperspektive

Die oben genannten Befragungsergebnisse deuten darauf hin, dass eine Stärkung der Rechte von Lsbtiq* Personen in M-V und eine Schulung des Fachpersonals im Umgang mit sexueller und geschlechtlicher Vielfalt in Pflegesettings weiterhin erforderlich sind. Gerade auch aufgrund der noch immer gegebenen Tabuisierung insbesondere im ländlichen Raum sollte Pflegepersonal in den Belangen von Lsbtiq* Personen geschult werden. Denn ein sicherer Umgang der Pflegepersonen mit sexueller und geschlechtlicher Vielfalt ermöglicht durch den Abbau von Hemmnissen auf beiden Seiten auch eine bessere Gesundheitsversorgung von Lsbtiq* Personen und einen Schutz vor Gewalterfahrungen. Dies sollte schon in den Ausbildungswegen und Ausbildungsplänen berücksichtigt und durch ein möglichst breites Fortbildungsangebot gefestigt werden.

Langfristig ist eine Zertifizierung – wie sie etwa die Lesben- und Schwulenberatung Berlin für Alten- und Pflegeeinrichtungen anbietet, – wünschenswert. So könnte auch ein Marktvorteil für die Einrichtungen geschaffen werden, die sich für queer-sensible Themen einsetzen und sich für geschlechtliche und sexuelle Vielfalt öffnen. Ferner ließe sich durch eine Zertifizierung und somit eine ausdrücklich queer-sensible Einrichtung auch die Besorgnis der Ausgrenzung durch Mitbewohnende und deren an- und zugehörige Personen abmildern. Die nachhaltige Fort- und Weiterbildung des Fachpersonals könnte in der Zukunft die Gründung von Einrichtungen für LSBTIQ* ermöglichen.

Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden folgende Maßnahmen festgelegt:

III.8	Keywords Maßnahme	<p>Sensibilisierung für queere Pflege Themen</p> <p>Die Landesregierung prüft eine Novellierung des Einrichtungenqualitätsgesetz M-V u. a. mit Blick auf die veränderten Bedürfnisse pflegebedürftiger Menschen hinsichtlich der Themenschwerpunkte sexuelle Vielfalt und geschlechtliche Identität. In diesem Zusammenhang werden auch die Anforderungen an die Pflegekräfte (fachliche Eignung sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung) überprüft. In diesem Zuge wird auch die Etablierung queersensibler Ausbildungswege und -pläne in der Pflege diskutiert werden.</p> <p>Mit der geplanten Änderung des Landespflegegesetzes M-V soll klargestellt werden, dass die Landesregierung auf eine interkulturelle Öffnung der Pflegeeinrichtungen und auf eine diversitätssensible Pflege hinwirkt. Dies bedeutet, dass die unterschiedlichen Bedürfnisse und Bedarfe der pflegebedürftigen Menschen mit Einwanderungsgeschichte und pflegebedürftigen LSBTIQ* erkannt werden und im Pflegesetting Berücksichtigung</p>
-------	----------------------	--

¹³ Ergebnisbericht der landesweiten Online-Befragung über die Lebenssituation von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans*, inter* und queeren Menschen (LSBTI*) und deren Angehörigen in M-V, 2020, S. 22

	Zuständigkeit Zeitraum	finden. Auch sollen mögliche Zugangsbarrieren für Pflegekräfte mit Einwanderungsgeschichte oder Vorbehalte gegen lsbtqi* Pflegekräfte abgebaut werden. Mögliche Maßnahmen können insbesondere Fachkonferenzen für beruflich Pflegende oder die Erarbeitung von Handlungsempfehlungen sein. Der LSVD Queer M-V e.V. soll bei themenbezogenen Anfragen in der Pflege einbezogen werden. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport 2024-2026
III.9	Keywords Maßnahme Zuständigkeit Zeitraum	Handlungsempfehlungen und Fachveranstaltungen für queere Pflege Themen Die Landesregierung erarbeitet eine Handlungsempfehlung. Diese wird u. a. dem Medizinischen Dienst zur Verfügung gestellt. Außerdem führt die Landesregierung Fachveranstaltungen u. a. zu spezifischen Themen wie z. B. sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität durch. Einrichtungen mit LSBTIQ*-Bezug sollen bei Ausschreibungen zu Projekten und Preisverleihungen (z. B. Altenpflegepreis 2024) ausdrücklich berücksichtigt werden. Hierzu wird das Sozialministerium gesondert informieren. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport ab 2024 (Ausschreibung Altenpflegepreis)

Alter und Einsamkeit

Der Koalitionsvertrag der Landesregierung sieht in Nummer 386 die Einrichtung eines Runden Tisches unter Beteiligung zivilgesellschaftlicher Akteure mit dem Ziel vor, ein landesweites Bündnis gegen Einsamkeit im Alter zu schaffen. Der Landtagsbeschluss „Für ein gutes Leben im Alter“ (Drucksache 8/1355) vom 6. Oktober 2022 konkretisiert dieses Ansinnen und fordert, dass der „Runde Tisch - gegen Einsamkeit im Alter“ Empfehlungen für Strategien gegen Einsamkeit erarbeitet. Diese sind auf alle Personengruppen des gesellschaftlichen Lebens anzuwenden, zu denen auch LSBTIQ* zählen.

Anhand von Daten des Sozioökonomischen Panels¹⁴ zeigt sich, wie behutsam mit dem Thema Einsamkeit umgegangen werden muss. Denn das Gefühl der Einsamkeit ist bei vielen Betroffenen mit dem Gefühl der Scham verbunden. Viele LSBTIQ* der jetzigen älteren Generationen 60+ haben keine eigene Familie gründen können und haben dadurch ein höheres Risiko der Vereinsamung. Weitere Forschungsergebnisse zeigen, dass es im Einsamkeitserleben der Bevölkerung keine Stadt-Land-Unterschiede gibt. Entscheidend sind hier eher sozialökonomische oder demografische Faktoren, also eher Fragen der Altersstruktur einer Region oder Stadt insgesamt oder deren Abgelegenheit zum nächsten Zentrum. Dies bedeutet, dass Einsamkeit auf dem Land anders sein kann, als in den Metropolen oder größeren Städten.

Zielperspektive

Zunächst sollten die Menschen für das Thema Einsamkeit, insbesondere im Alter und auch mit Hinblick auf LSBTIQ*, mehr sensibilisiert werden. Es ist wichtig, deutlich zu machen, in welchen Lebensphasen Menschen besonders gefährdet sind, einsam zu

¹⁴ https://www.diw.de/de/diw_01.c.626116.de/forschung_des_soep.html (zuletzt abgerufen am 18.12.2023)

werden und wie ihnen geholfen werden kann. Es geht darum, Möglichkeiten zu finden, die Einsamkeit zu verhindern. Dazu müssen tragfähige und stabile Schutzfaktoren entwickelt werden. Des Weiteren braucht es Strategien, wie einsame Menschen aller gesellschaftlichen Schichten in ihrer Häuslichkeit erreicht werden können. Letztlich muss ermittelt werden, welche Möglichkeiten vor Ort bereits vorhanden sind bzw. was gebraucht wird, um Menschen vor Einsamkeit im Alter zu schützen. Denn Einsamkeit ist oft mit dem Verschwinden des sozialen Vertrauens, des Vertrauens in die Mitmenschen verbunden. Dieser Vertrauensschwund kann zu Einschränkungen oder dem Verlust demokratischer Teilhabe führen oder Auswirkungen auf die Beteiligung an Wahlen und den sozialen Zusammenhalt haben. Dann ist Einsamkeit keineswegs nur eine ganz private, persönliche Angelegenheit.

Mit der Gründung des Runden Tisches gegen Einsamkeit im Alter wurden nach Identifizierung der Handlungsfelder fünf Arbeitsgruppen gebildet. Ziel aller Arbeitsgruppen ist die Erarbeitung von Konzepten, Lösungswegen und Strategien, um den Menschen aus der Einsamkeit heraus zu helfen sowie die Begleitung der Umsetzung. Dabei sollen auch die besonders von Einsamkeit gefährdeten vulnerablen Gruppen wie LSBTIQ* im Alter und deren spezifischen Bedarfe, da sie seltener eigene Familien gründen konnten und in vielen sozialen Einrichtungen wie Seniorentreffpunkten als Zielgruppe noch nicht präsent mitgedacht werden, gezielt Berücksichtigung finden. Eine regelmäßige Evaluierung ist vorgesehen.

III.11	Keywords	Gründung und Verstetigung des Runden Tisches gegen Einsamkeit im Alter am 24. Mai 2023
	Maßnahme	Am Runden Tisch arbeiten neben den zuständigen Ressorts der Landesregierung auch die Zivilgesellschaft, die Wirtschaft und die Wissenschaft mit. Nach den identifizierten Handlungsfeldern wurden fünf Arbeitsgruppen gebildet, in denen die verschiedensten Akteure mitarbeiten, so auch der Verein LSVD Queer M-V e.V.
	Zuständigkeit	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport
	Zeitraum	2023 - 2024

Inklusion

Für die Landesregierung M-V ist das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention bzw. UN-BRK) das maßgebliche Leitbild der Teilhabepolitik von und mit Menschen mit Behinderungen. Zweck des Übereinkommens ist „den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern“.¹⁵

Vor diesem Hintergrund wurde bereits im August 2013 ein Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention durch die Landesregierung M-V verabschiedet, der im Jahr 2021 zu einem Maßnahmenplan 2.0 weiterentwickelt worden ist und dessen Umsetzung seither jährlich evaluiert wird. In ihrer Leitlinie 3 „Allgemeine Grundsätze“¹⁶ lenkt die Landesregierung das Bewusstsein auch auf die spezifischen Bedarfe aller lsbtqi* Personen, indem dort Zielbestimmungen formuliert

¹⁵ Artikel 1 der UN-Behindertenrechtskonvention

¹⁶ vgl. Maßnahmenplan 2.0 der Landesregierung, Seite 4, abrufbar unter <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Service/Publikationen/>

werden – wie z. B. Achtung der Würde, Autonomie und Selbstbestimmung, volle und wirksame Teilhabe in allen Bereichen der Gesellschaft, Achtung der Individualität von Menschen mit Behinderungen und deren Würdigung und Akzeptanz als Teil der menschlichen Vielfalt sowie die Gleichberechtigung der Geschlechter (Frauen, Männer, trans* und inter* Personen).

Der Inklusionsförderrat der Landesregierung (IFR) setzt sich bereits seit 2001 für die Belange aller Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen – unabhängig von ihrem Alter, Geschlecht, ihrer sexuellen Identität, ihrer Abstammung, ihrer Einwanderungsgeschichte, ihrer Sprache, ihrer Herkunft, ihres Glaubens, ihrer religiöse oder politischen Anschauungen – ein.

Auch die Ausführungen zur Leitlinie 6 „Berücksichtigung von Bedarfen vulnerabler Personengruppen“¹⁷ lenken das Bewusstsein darauf, dass die Landesregierung insbesondere die Gefahr von Mehrfachdiskriminierungen – darunter der von lsbtqi* Bürger:innen mit Behinderung – ernst nimmt. Beim Zusammenspiel der Identitätsmarker „LSBTIQ*-Community“ und „Mensch mit Behinderung“ muss es in der Konsequenz darum gehen, mit möglichst gut aufeinander abgestimmten Maßnahmen(/-bündeln) für eine gleichberechtigte Teilhabe von LSBTIQ* mit Behinderung in M-V zu sorgen.

So leisten u.a. Arbeitgeber:innen, die schwerbehinderte oder gleichgestellte behinderte Menschen einstellen und beschäftigen, einen wesentlichen Beitrag zu einer inklusiven Gesellschaft im Bereich des Arbeitslebens im Sinne des Art. 27 UN-Behindertenrechtskonvention. Sie werden von den Rehabilitationsträgern durch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie weitere Leistungen nach den für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen unterstützt. Hinzu kommen die Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben von den Integrationsämtern. Das Teilhabestärkungsgesetz hat den Integrationsämtern ab dem 1. Januar 2022 als neue Aufgabe der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben die flächendeckende Errichtung von „Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber“ (EAA)¹⁸ aufgetragen. In M-V wurden die EAA flächendeckend eingerichtet und den Integrationsfachdiensten zugeordnet. Die Fachberater:innen der EAA können für alle Arbeitgeber:innen in M-V kostenfrei tätig werden. Diese stehen den Arbeitgeber:innen auch bei Themen rund um LSBTIQ* beratend zur Seite.

Oft scheitert die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung nicht am Willen von Arbeitgeber:innen. Gerade kleine und mittlere Unternehmen haben häufig einfach noch keine Erfahrungen mit diesem Thema gesammelt. Bei manchen herrschen Vorurteile. Einige kennen die Förder- und Unterstützungsleistungen nicht, andere wissen nichts von Beratungs- und Informationsangeboten, die ihnen zur Verfügung stehen. Die EAA informieren, beraten und unterstützen Unternehmen bei der Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Menschen. Sie stehen den Ratsuchenden in Fragen zur beruflichen Inklusion niedrigschwellig zur Verfügung. Sie sensibilisieren und lotsen die betrieblichen Akteure proaktiv oder einzelfallbezogen. Ebenso unterstützen sie bei der Kommunikation und der Antragstellung bei den zuständigen Leistungsträgern. Durch

¹⁷ vgl. Maßnahmenplan 2.0 der Landesregierung, Seite 5, abrufbar unter <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Service/Publikationen/>

¹⁸ gemäß § 185a SGB IX

die regionale Vernetzung stellen die EAA hilfreiche Kontakte her. Schnell und unkompliziert werden Arbeitgeber:innen im gesamten Prozess von der Antragsstellung bei den zuständigen Leistungsträgern bis hin zur Beschäftigungssicherung schwerbehinderter Menschen begleitet und mit fachlichem Wissen unterstützt.

Menschen mit Behinderungen haben wie jeder Mensch das Recht auf ein gewaltfreies und selbstbestimmtes Leben. Die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet Deutschland ausdrücklich dazu, jede Form von Gewalt und Missbrauch an behinderten Menschen zu verhindern. Seit Juni 2021 verpflichtet erstmals eine bundesgesetzliche Regelung¹⁹ die Leistungserbringer und damit u. a. auch die Leistungserbringer der Eingliederungshilfe dazu, geeignete Maßnahmen zum Gewaltschutz zu entwickeln. Dieser Schutzauftrag ist u. a. durch die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts zu gewährleisten. Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter (in M-V Inklusionsamt) wurden verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben darauf hinzuwirken, dass der Schutzauftrag von den Leistungserbringern umgesetzt wird.

Zielperspektive

Bei der Erarbeitung und Weiterentwicklung von Strategien und Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen werden die Interessenvertretungen der Isbtiq* Bürger:innen dauerhaft berücksichtigt.

Die Arbeitgeber:innen sollen proaktiv für die Ausbildung, Einstellung und (Weiter-) Beschäftigung schwerbehinderter Menschen gewonnen werden.

Auch der Gewaltschutz stellt sich als große Chance für jede Institution dar, um sich zu entwickeln und Kernprozesse zu stützen. Gewaltschutz ist ein Zeichen von Qualität und gelebten Menschenrechten. Nach § 37a Absatz 1 SGB IX treffen die Leistungserbringer geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere auch für Frauen und Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder. Zu den geeigneten Maßnahmen zählen insbesondere die Entwicklung und die Umsetzung eines auf die jeweilige Einrichtung und ihre Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzeptes. Damit soll der gesetzliche Schutzauftrag umgesetzt und erfüllt werden.

Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden folgende Maßnahmen festgelegt:

III.12	Keywords	Rolle der einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber:innen (EAA) stärken
	Maßnahme	Durch die EAA sollen Arbeitgeber:innen proaktiv für die Ausbildung, Einstellung und (Weiter-) Beschäftigung schwerbehinderter Menschen gewonnen werden.
	Zuständigkeit	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport und Landesamt für Gesundheit und Soziales - Inklusionsamt
	Zeitraum	Dauerhaft

¹⁹ Vgl. § 37a Absatz 2 SGB IX

<p>III.13</p> <p>Keywords</p> <p>Maßnahme</p> <p>Zuständigkeit Zeitraum</p>	<p>Unterstützung des Gewaltschutzes in Angeboten der Eingliederungshilfe</p> <p>Der gesetzliche Schutzauftrag der Leistungserbringer besteht darin, geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen zu treffen. Die Eingliederungshilfeträger wirken auf die Umsetzung des Schutzauftrages der Leistungserbringer hin. Die Fachaufsicht Eingliederungshilfe des Sozialministeriums unterstützt die Eingliederungshilfeträger z. B. durch fachliche Hinweise aber auch in verschiedenen Gesprächsformaten.</p> <p>Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport dauerhaft</p>
<p>III.14</p> <p>Keywords</p> <p>Maßnahme</p> <p>Zuständigkeit Zeitraum</p>	<p>Zusammenarbeit des Inklusionsförderrates der Landesregierung (IFR) bei der Entwicklung neuer Maßnahmen zur Stärkung von Isbtqi* Personen mit Behinderungen mit dem LSVD Queer M-V e.V. und den weiteren Interessenvertretungen der Isbtqi* Bürger:innen</p> <p>Um für die Personengruppe der Menschen mit Behinderungen passgenaue Präventions- und Unterstützungsangebote zu entwickeln, werden die Interessenvertretungen der Isbtqi* Bürger:innen vorab und fortlaufend beteiligt und bringen sich im Gegenzug selbst mit ihren Anliegen kompetent mit ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Themen rund um LSBTIQ* sollen in den Sitzungen des IFR regelmäßig angesprochen und diskutiert werden. - Die Leitung des LSVD Queer M-V e.V. wird 2024 in eine Sitzung des IFR eingeladen. In gemeinsamer Abstimmung werden queere Themen mit Bezug zu den Themenfeldern Inklusion, Barrierefreiheit, spezifische Bedarfe von LSBTIQ* mit Behinderungen ermittelt. Hierzu sind jeweils im Anschluss weitere Arbeitsschritte und Zuständigkeiten untereinander abzustimmen und festzulegen. - Auch Mehrfachdiskriminierungen (z. B. im Feld „Behinderung / Alter / LSBTIQ*“) sollen jeweils vorausschauend und möglichst gemeinsam zwischen der Interessenvertretungen der Isbtqi* Bürger:innen und dem IFR abgestimmt und bearbeitet werden. <p>Erstanlaufstelle für die Isbtqi* Bürger:innen und ihre Interessenvertretungen sind dabei im lokalen Kontext die Behindertenvertretungen der jeweiligen Kommune und im überregionalen bzw. landesweiten Kontext die IFR-Geschäftsstelle im Sozialministerium M-V.</p> <p>Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport ab 2024 dauerhaft</p>

IV. Asyl, Flucht und Integration

Menschen mit Einwanderungsgeschichte sind in M-V willkommen und bereichern das Zusammenleben in unserem Land. Aus diesem Grund ist es der Landesregierung M-V ein wichtiges Anliegen, insbesondere asylsuchenden Menschen Schutz zu gewähren.

Homosexualität wird in 70 Ländern weltweit gesetzlich verfolgt, wobei in elf Ländern die Todesstrafe als mögliche Strafe droht²⁰. Insbesondere Menschen, deren Geschlechtsausdruck von der Norm abweicht, sind besonders gefährdet. Aus diesem Grund werden gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention homosexuelle Menschen als Mitglieder einer „sozialen Gruppe“ betrachtet, weshalb die Verfolgung aufgrund ihrer sexuellen Orientierung als anerkannter Grund für Flüchtlinge gilt. Trans*- und Inter*-Personen sind ebenfalls häufig Opfer solcher Verfolgungen.

Neben den strafrechtlichen Verfolgungen innerhalb der Herkunftsländer finden jedoch auch kulturelle, religiöse Ausgrenzungen bis hin zu Übergriffen innerhalb Deutschlands statt. Aus diesem Grund fällt es insbesondere asylsuchenden Personen schwer, ihre Sexualität oder ihr Geschlecht offen auszuleben.

Aufgrund ihrer speziellen Belastungssituation und erhöhten Vulnerabilität ist es notwendig, Isbtqi* Geflüchtete als besonders schutzbedürftige Gruppe mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme sowie beim Integrationsprozess entsprechend ihrer Bedarfe angemessen zu berücksichtigen. So werden sie bei der Unterbringung gemäß § 44 Abs. 2 a AsylG und in den damit verbundenen „Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ bereits ausdrücklich in den Kreis der besonders Schutzbedürftigen einbezogen. Die Länder sollen im Rahmen ihrer Länderkompetenzen beispielsweise entsprechende (Gewalt-) Schutzkonzepte für die Unterbringung flächendeckend entwickeln und dort, wo diese vorhanden sind, Schutzstandards ausbauen und optimieren.

Die individuellen Bedürfnisse von Isbtqi* Geflüchteten können variieren und erfordern besondere Berücksichtigung sowohl mit Blick auf die allgemeine Beratung, als auch auf die psychosoziale bzw. psychotherapeutische Betreuung und auf die konkrete medizinische Versorgung. Dies gilt es insbesondere in den Einrichtungen vor Ort zu beachten. Im Rahmen der 2020 durchgeführten Online-Befragung konnte der Bereich Migration und Isbtqi* Geflüchtete nicht berücksichtigt werden. Aufgrund potentieller Mehrfachdiskriminierungen wurde allerdings empfohlen, Maßnahmen zur Sensibilität für diese Problemlagen zu berücksichtigen²¹. Die Landesregierung hat den LAP Vielfalt im Dezember 2020 nach fünfjährigem Bestehen ausgewertet. Die Bilanzierung hat vor allem gezeigt, dass es an Sensibilisierungsmaßnahmen zum Thema sexuelle und geschlechtliche Vielfalt für Zugewanderte mangelt. Auch hier wurde insgesamt festgestellt, dass weitere Untersuchungen für bessere Erkenntnisse notwendig sind.

²⁰ Vgl. UNO-Flüchtlingshilfe (2020): Verfolgung und Flucht aufgrund der sexuellen Orientierung und der geschlechtlichen Identität, online: <https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/hilfe-weltweit/fluechtlingschutz/lgbtqi>

²¹ Ergebnisbericht der landesweiten Online-Befragung über die Lebenssituation von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans*, inter* und queeren Menschen (LSBTI*) und deren Angehörigen in M-V, 2020, S. 41

Zielperspektive

Die Landesregierung gewährleistet im Rahmen der Flüchtlingsunterbringung eine Atmosphäre, die es queeren Schutzsuchenden ermöglicht, sich mit ihren Anliegen an das dortige Personal zu wenden, ohne Diskriminierungen oder andere negative Auswirkungen zu befürchten. Darüber hinaus werden die Bedürfnisse der Isbtqi* Geflüchteten im Rahmen der Gewaltschutzkonzepte der Flüchtlingsunterbringung berücksichtigt.

Die geschilderte Sachlage und die Ergebnisse der Evaluation zeigen, dass dieser Bereich zukünftig weiter im Fokus stehen muss. Das betrifft zum einen die Optimierung der Rahmenbedingungen für eine sichere Unterbringung Isbtqi* Geflüchteter, zum anderen die Sensibilisierung der Träger und Institutionen, die am Integrationsprozess beteiligt sind sowie der Zugewanderten selbst. Der Schutz vor Gewalterfahrungen, weiterer Diskriminierung und der sensible Umgang der Akteur:innen mit dieser Thematik unterstützen den gelingenden Integrationsprozess der Zugewanderten und sollen durch entsprechende Maßnahmen forciert werden.

Ziel sollte es außerdem sein, dass geflüchtete LSBTIQ* auch in den hiesigen Gremien der Interessenvertretungen der Isbtqi* Bürger:innen aufgenommen werden und mitwirken können sowie dass sie von der zielgerichteten Projektförderung profitieren. Es darf keine Ausgrenzung u. a. wegen ihrer Herkunft erfolgen. Dafür soll der Austausch und die Einbeziehung des LSBQD Queer M-V e.V. in integrationspolitischen Gremien verstärkt werden.

Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden folgende Maßnahmen festgelegt:

IV.1	Keywords Maßnahme Zuständigkeit Zeitraum	Anonyme Beratungsangebote in Flüchtlingsunterkünften Die Landesregierung schafft im Bereich der Flüchtlingsunterbringung Möglichkeiten für anonyme Ansprech- und Beratungsangebote. Wenn möglich sollen separate Beratungsräume angeboten werden. Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung, Landesamt für innere Verwaltung, Landkreise und kreisfreie Städte Ab 2023
IV.2	Keywords Maßnahme Zuständigkeit Zeitraum	Schutzkonzepte für Isbtqi* Personen in der Flüchtlingsunterbringung Die Träger der Flüchtlingsunterbringungen verpflichten sich in ihren einrichtungsspezifischen Gewaltschutzkonzepten die besonderen Schutzbedürfnisse von Isbtqi* Geflüchteten zu berücksichtigen. Diesbezüglich werden zudem spezifische Informationsmaterialien zur Gesundheits- und Kriminalprävention bereitgestellt. Das eingesetzte Personal wird motiviert, an Fortbildungen zu Themen von Isbtqi* Geflüchteten teilzunehmen. Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung, Landesamt für innere Verwaltung, Landkreise und kreisfreie Städte 2024

IV.3	Keywords	Sensibilisierung der Mitarbeiter:innen in Flüchtlingsseinrichtungen
	Maßnahme	Die Landesregierung setzt sich für eine Sensibilisierung der Mitarbeitenden in Einrichtungen zur Flüchtlingsunterbringung z. B. durch Schulungen ein. Dementsprechend wird das LAiV bei zukünftigen Ausschreibungen für Wachschatzunternehmen an Gemeinschaftsunterkünften einen Passus einfügen, dass Wachschatzunternehmen bevorzugt werden, die ihre Mitarbeitenden über die besonderen Bedürfnisse queerer Schutzsuchender weiterbilden.
	Zuständigkeit	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung und Landesamt für innere Verwaltung
	Zeitraum	2024
IV.4	Keywords	Rechtsberatung / Asylverfahrensberatung / sonstige Beratung für queere Geflüchtete
	Maßnahme	Die Landesregierung begleitet den Prozess beratend, um zukünftig die individuellen und speziellen Bedürfnisse queerer Geflüchteter in der Rechtsberatung inklusive Asylverfahrensberatung sowie in der sozialen und psychosozialen Beratung zu berücksichtigen, damit Vernetzung und Vermittlung an spezielle Angebote für queere Menschen gelingt.
	Zuständigkeit	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport M-V
	Zeitraum	dauerhaft
IV.5	Keywords	Vernetzung und Berücksichtigung von Themen im Bereich LSBTIQ*
	Maßnahme	Der LSVD Queer M-V e.V. wird bei der künftigen Erarbeitung von Informationsmaterialien und einschlägiger Fortbildungsmaßnahmen beteiligt. Zudem soll eine Verlinkung des Internetauftritts des LSVD Queer M-V e.V. und weitere mögliche Informationen oder Verweise im Willkommensportal erfolgen.
	Zuständigkeit	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport M-V
	Zeitraum	dauerhaft
IV.6	Keywords	Zusammenarbeit mit LSVD Queer M-V e.V. zu Integrationsthemen
	Maßnahme	Es soll ein jährliches Treffen mit dem Fachreferat für Integration und mit dem LSVD Queer M-V e.V. unter Beteiligung der Landesintegrationsbeauftragten stattfinden. Darüber hinaus soll der Verband in der Arbeitsgruppe „Gesellschaftliche Integration“ des Landesintegrationsbeirates zukünftig mitwirken.
	Zuständigkeit	Ministerium für Soziales Gesundheit und Sport
	Zeitraum	dauerhaft

V. Polizei, Rechtspolitik, rechtliche Gleichstellung, Gewaltschutz und Justiz

Polizei

Die Menschenrechte gelten universell und umfassen auch das Recht auf Nichtdiskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität. Die Landesregierung hat die Verantwortung, sicherzustellen, dass diese Rechte respektiert werden.

Personen der Zivilgesellschaft beklagen jedoch seit Jahren eine kontinuierlich steigende Zahl an Gewalttaten gegenüber LSBTIQ*. Wenngleich sich dieser Anstieg bislang nur bedingt in Statistiken der Landespolizei M-V wiederfindet, ist dennoch von einem erheblichen Dunkelfeld auszugehen. So schätzt der interdisziplinäre Arbeitskreis des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zur „Bekämpfung homophober und transfeindlicher Gewalt“, dass etwa 90 % der Fälle im Dunkelfeld verbleiben und somit nicht zur Anzeige kommen.²² Ergebnisse einer repräsentativen Befragung in M-V aus dem Jahr 2020 zeigen, dass 18 % der queeren Befragten in den vergangenen fünf Jahren Opfer einer Gewalt oder Straftat geworden sind, die Anzeigequote jedoch gerade einmal bei 25 % lag.²³

Homo- und Transfeindlichkeit im Besonderen sind bedauerlicherweise immer noch weit verbreitete gesellschaftliche Probleme, die nicht nur individuelle Opfer treffen, sondern auch unsere kollektive Verantwortung herausfordern. Es wird dazu aufgerufen, gemeinsam Solidarität zu zeigen und einen Beitrag zur Bekämpfung von Queerfeindlichkeit im Allgemeinen – wozu auch Homo- und Transfeindlichkeit gehört – zu leisten. Denn eine inklusive Gesellschaft basiert auf Respekt, Akzeptanz und Gerechtigkeit für alle.

Zielperspektive

Die Landesregierung ergreift Maßnahmen, um das Dunkelfeld im Bereich der queerfeindlichen Straftaten zu reduzieren. Hierbei setzt sie insbesondere auf den Bereich der Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter:innen der Landespolizei.

Das Ziel ist, zum einen alle Polizeikräfte für geschlechtliche Minderheiten zu sensibilisieren und zum anderen sich ernsthaft mit schwierigen Themen wie Queerfeindlichkeit auseinanderzusetzen, um diesen dann rechtskonform und adäquat begegnen zu können. Es sollen Fähigkeiten bei den Polizeikräften ausgebaut und entwickelt werden, um mit geschlechtlichen Identitäten vorurteilsbewusst, professionell und diskriminierungsfrei umzugehen. Dazu gehört auch eine institutionelle Öffnung für Themen der Interessenvertretungen bzw. einzelnen queeren Personen. Die Entwicklung einer Regenbogenkompetenz²⁴ – wie es als Begriff und Konzept in der sozialen Arbeit verwendet wird – erscheint sinnvoll, da auf diese Weise eine Handlungssicherheit im professionellen Umgang mit LSBTIQ* und deren

²² Vgl. Bundesinnenministerium (2023): „Arbeitskreis „Bekämpfung homophober und transfeindlicher Gewalt – Abschlussbericht“

²³ Vgl. Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung M-V (2020): „Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt in M-V“, S. 25

²⁴ <https://www.lsvd.de/de/ct/823-Regenbogenkompetenz-Themen-der-sexuellen-Orientierung-und-geschlechtlichen-Identitaet-in-der-Sozialen-Arbeit> (abgerufen am 20.11.2023).

unterschiedlichen Lebensformen und -entwürfen ermöglicht wird. Erreicht werden soll das erstens durch die Erstellung einer „Handreichung zur Erkennung von Queerfeindlichkeit“, in der begriffliche Grundlagen erläutert und dann Anzeichen von queerfeindlicher Gewalt aufgezeigt werden. Dies wird mit Fallbeispielen skizziert, um sodann Hinweise im Umgang mit queeren Personen und einer eventuellen Anzeigenaufnahme zu geben. Zweitens sollen die interkulturellen Kompetenzen in der Aus- und Fortbildung gestärkt und drittens soll Hasskriminalität – wozu Straftaten gegen Isbtiq* Personen gehören – besser geahndet werden. Dieses Maßnahmenbündel erweitert den polizeilichen Horizont und ermöglicht ein modernes und professionelles Polizieren in Bezug auf die Vielfalt von LSBTIQ*.

Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden folgende Maßnahmen festgelegt:

V.1	Keywords Maßnahme Zuständigkeit Zeitraum	Handreichung zur Erkennung von Queerfeindlichkeit Die Landespolizei erstellt im Zusammenwirken mit VelsPol M-V eine Handreichung für Polizeibedienstete zur Erkennung und Bekämpfung queerfeindlicher Straftaten. Diese Handreichung wird sodann auch dem Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz zur Verfügung gestellt. Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung 2024/2025
V.2	Keywords Maßnahme Zuständigkeit Zeitraum	Aus- und Fortbildung der Polizei Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege berücksichtigt queerfeindliche Straftaten bei Lehrveranstaltung im Bereich des Studiums und der Ausbildung der Polizeianwärter:innen zur Vorbeugung von Queerfeindlichkeit und zur Erkennung von Hasskriminalität als Themenfeld der politisch motivierten Kriminalität. Sie verstätigt Lehrgänge für die gesamte Landespolizei, die der Förderung von interkulturellen Kompetenzen dient (wie z. B. OZ7161: „Interkulturelle Einsichten - Das Eigene und das Fremde - wir sind gleich und doch anders“). Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Ab 2024

Rechtspolitik und rechtliche Gleichstellung

Jeder Mensch verdient Chancengleichheit und Schutz vor Diskriminierung, unabhängig von seiner sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität oder Geschlechtsausdruck. Eine offene Haltung der Landesregierung signalisiert, dass sie sich für die Gleichberechtigung aller Bürger:innen einsetzt.

In den letzten Jahrzehnten wurden erhebliche Fortschritte bei der Anerkennung ihrer Rechte und der gesellschaftlichen Akzeptanz für LSBTIQ* erzielt. Dennoch stehen sie immer noch vor einer Vielzahl von Herausforderungen im Bereich der Rechtspolitik und der rechtlichen Gleichstellung.

In diesem Kontext ist beispielsweise vielen Mitarbeiter:innen der Landesregierung der Ergänzungsausweis des dgti e.V. nicht bekannt. Zusätzlich erfolgt auf Formularen und Dokumenten der Landesverwaltung häufig die Erfassung des Geschlechts anhand der binären Geschlechtsordnung.

Hinzu kommt, dass es häufig an Sichtbarkeit der Problemlagen der Isbtig* Bürger:innen mangelt. Weshalb es eines klaren Bekenntnisses der Landesregierung zur Vielfalt und Toleranz innerhalb von M-V bedarf.

Durch das Selbstbestimmungsgesetz, welches in Gänze zum 1. November 2024 in Kraft treten soll, wird das Verfahren für die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen bei einer Variante der Geschlechtsentwicklung einerseits und bei Abweichen der Geschlechtsidentität vom Geschlechtseintrag andererseits vereinheitlicht und deutlich vereinfacht werden.

Das Transsexuellengesetz sah früher vor, dass eine transgeschlechtliche Person nur dann ihren Geschlechtseintrag ändern konnte, wenn sie ehelos und dauernd fortpflanzungsunfähig war und sich zudem einem ihre äußeren Geschlechtsmerkmale verändernden operativen Eingriff unterzogen hatte, durch den eine deutliche Annäherung an das Erscheinungsbild des anderen Geschlechts erreicht wurde. Diese Rechtslage hat das Bundesverfassungsgericht unter anderem wegen Verletzungen der Grundrechte auf Anerkennung einer selbstbestimmten geschlechtlichen Identität, auf Ehe sowie auf körperliche Unversehrtheit als verfassungswidrig erkannt.²⁵

Nach dem Koalitionsvertrag auf Bundesebene soll nunmehr ein Entschädigungsfonds für trans- und intergeschlechtliche Personen eingerichtet werden, die aufgrund der früheren Gesetzgebung von Körperverletzungen oder Zwangsscheidungen betroffen sind. In diesem Zusammenhang könnte es zu Beweisschwierigkeiten kommen, wenn Akten über Verfahren nach dem Transsexuellengesetz nach Ablauf der regelmäßigen Aufbewahrungsfrist von 30 Jahren, aber vor Einrichtung des Fonds bzw. vor Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen ausgesondert und vernichtet würden.

Zielperspektive

Die Landesregierung trifft Maßnahmen zur Erhöhung der Sichtbarkeit der Isbtig* Bürger:innen durch die Neufassung der Beflaggungsverordnung und setzt diese konsequent um. Darüber hinaus berücksichtigt sie die Geschlechtervielfalt auch im Rahmen der Erstellung behördlicher Formulare und Dokumente und sensibilisiert die Mitarbeitenden über den Ergänzungsausweis der dgti.

Um die oben genannten Beweisschwierigkeiten bei der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen aufgrund der früheren Gesetzgebung zu verhindern, ist zu gewährleisten, dass Akten zu Verfahren nach dem Transsexuellengesetz nicht ausgesondert werden. Zwar können die Landesjustizverwaltungen nach der Justizaktenaufbewahrungsverordnung – beispielsweise – von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten für einzelne Akten längere Aufbewahrungsfristen oder für eine Gruppe von Akten ein Aussonderungsmoratorium für einen Zeitraum von maximal sechs Jahren, wenn ein öffentliches Interesse dies erfordert, anordnen. Auch können die Landesarchive gemäß den archivrechtlichen Bestimmungen der Länder diese Akten zur historischen Aufarbeitung als „archivwürdig“ einordnen.

²⁵ vgl. BVerfG, Beschluss vom 27. Mai 2008 – 1 BvL 10/05 – BVerfGE 121, 175 und Beschluss vom 11. Januar 2011 – 1 BvR 3295/07 – BVerfGE 128, 109).

Ein Aussonderungsmoratorium von maximal 6 Jahren ist jedoch als nicht ausreichend anzusehen. Da die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen aber nur auf Bundesebene geändert werden können, plant der Bund durch Änderung der Gesetzlage die Aussonderungsfrist für Akten über Verfahren nach dem Transsexuellengesetz auszusetzen.

Um in M-V zu gewährleisten, dass Akten nach dem Transsexuellengesetz nicht ausgesondert werden, bevor die Bundesregierung eine entsprechende gesetzliche Regelung geschaffen hat, wurde die Sachlage den zuständigen Gerichten vermittelt und diese insoweit sensibilisiert. Darüber hinaus wurden die zuständigen Gerichte gebeten, vorbereitende Maßnahmen zu ergreifen. Die betroffenen Gerichte teilten als besondere Maßnahme mit, dass sie die zuständigen Mitarbeiter:innen informiert und angewiesen haben, die entsprechenden Akten von der Aussonderung auszuschließen, z. B. indem auf den Aktendeckel der Akten nach dem Transsexuellengesetz keine Weglegedaten vermerkt werden und die Akten im Archiv einer gesonderten Lagerung zugeführt werden.

Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden folgende Maßnahme festgelegt:

<p>V.3 Keywords Maßnahme</p> <p>Zuständigkeit Zeitraum</p>	<p>Hissen der Regenbogenflagge bei besonderen Anlässen</p> <p>Die Landesministerien flaggen anlässlich der folgenden besonderen Anlässe die Regenbogenflagge:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erster Sonntag im Mai „Regenbogenfamilientag“ - 17. Mai „Internationaler Tag gegen Homo-, Bi-, Inter- und Transphobie (IDAHOBIT)“ - 28. Juni „Stonewall“ - 11. Oktober „Coming Out Day“ - 10. Dezember „Tag der Menschenrechte“ <p>Darüber hinaus erfolgt die Beflaggung anlässlich der örtlich stattfindenden CSD-Wochen.</p> <p>Staatskanzlei und alle Ministerien des Landes M-V</p> <p>ab 2024/2025</p>
<p>V.4 Keywords Maßnahme</p>	<p>Sensibilisierung bezüglich des dgit-Ergänzungsausweises</p> <p>Die Landesregierung steht dem von der Deutschen Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e.V. (dgti) herausgegebenen Ergänzungsausweis positiv gegenüber und unterstützt es, wenn Behörden, Institutionen und Unternehmen diesen akzeptieren. Mit diesem Ergänzungsausweis können Trans*-Personen bereits vor der offiziellen Namens- und/oder Personenstandsänderung ihre selbstgewählten personenbezogenen Daten (Vorname, Pronomen und Geschlecht) dokumentieren und so belastenden Fragen vorbeugen, wenn die Vorlage des Personalausweises erforderlich ist.</p> <p>Die Mitarbeiter:innen der Landesregierung werden durch Mitteilungen über das Portal für alle Landesbediensteten „Wir.Sind.MV“ bezüglich des von der Deutschen Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e.V. (dgti) herausgegebenen Ergänzungsausweises informiert.</p>

Zuständigkeit Zeitraum	Staatskanzlei und alle Ministerien des Landes M-V ab 2024
V.5 Keywords Maßnahme	<p>Geschlechtsneutrale Formulare</p> <p>Die Landesregierung möchte die Frage nach dem Geschlecht ersatzlos aus Formularen und IT-Masken herausnehmen, wenn und soweit die Geschlechtszugehörigkeit für die jeweilige Aufgabenerfüllung nicht erforderlich ist. Dort, wo sie erforderlich ist, sind neben den Antwortoptionen „männlich“ und „weiblich“ auch „divers“, „nichtbinär“ und „andere“ anzubieten. Auch geschlechtsbezeichnende Begriffe wie „Mutter“ und „Vater“ sollen durch geschlechtsneutrale Begriffe wie „Elternteil“ ersetzt werden, soweit sie nicht aus rechtlichen Gründen zwingend erforderlich sind.</p> <p>Die Auswahl der Anrede mit „Herr“ oder „Frau“ soll ebenfalls im Regelfall herausgenommen und nur dann, wenn sie aus fachlichen Gründen einmal zwingend erforderlich sein sollte, noch aufgenommen werden. Da die Anrede in einem Antwortschreiben etwa „Guten Tag <Vorname, Nachname>“ oder „Sehr geehrter/Sehr geehrte <Vorname, Nachname>“ lauten kann, stellt der Wunsch nach einer personalisierten Anrede keinen zwingenden fachlichen Grund für die Abfrage der Anrede mit „Herr“ oder „Frau“ dar.</p> <p>Diese Anpassungsprozesse sollen in der laufenden Überarbeitung und Weiterentwicklung von IT-Masken und Antragsformularen, spätestens aber jeweils dann erfolgen, wenn ein solches Formular aus anderen inhaltlichen Gründen geändert wird.</p>
Zuständigkeit Zeitraum	Staatskanzlei und Ministerien ab 2024
V.6 Keywords Maßnahme	<p>Nichtaussonderung der TSG-Akten</p> <p>Die Landesregierung stellt sicher, dass die noch im Bestand befindlichen Akten zu Verfahren nach dem Transsexuellengesetz von einer Aussonderung ausgeschlossen sind und für den Fall des Abrufs bereitstehen.</p>
Zuständigkeit Zeitraum	Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz sofort und bis auf Weiteres

Gewaltschutz

LSBTIQ* können von allen Formen von Gewalt betroffen sein. Auch häusliche und sexualisierte Gewalt bilden hier keine Ausnahme. Gerade für lsbtqi* Kinder und Jugendliche sind Familien oder Wohngemeinschaften nicht immer sichere Orte. Häusliche Gewalt kommt auch in homo- und bisexuellen Partnerschaften oder gegenüber transgeschlechtlichen Personen vor. LSBTIQ*, die Opfer von entsprechenden Gewaltformen geworden sind, müssen daher in ihrer Gewaltverarbeitung unterstützt werden.

Zielperspektive

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention – IK) ist am 1. Februar 2018 für Deutschland in Kraft getreten und damit rechtlich bindend. Die Koalitionspartner in M-V haben sich daher darauf verständigt, den Dritten Landesaktionsplan zur Bekämpfung von häuslicher und sexualisierter Gewalt gegen Frauen und Kinder zu

einer Landesstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention für Betroffene häuslicher und sexualisierter Gewalt weiterzuentwickeln. Ausgangspunkt für die Erarbeitung einer Landesstrategie ist ein derzeit laufendes Forschungsvorhaben. Im Rahmen dieses Vorhabens erfolgte eine breitangelegte Onlinebefragung, die auch die Handlungsbedarfe von LSBTIQ* im Bereich Gewaltschutz mit in den Blick nimmt.

Aktuell hält M-V ein dichtes Beratungs- und Hilfenetz für Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt vor. Die Beratungsangebote stehen allen Gewaltbetroffenen und ihren Angehörigen unabhängig von geschlechtlicher Identität und sexueller Orientierung offen. Die von den Einrichtungen des Hilfenetzes zu führenden Fallstatistiken und die Erfahrungsberichte der Mitarbeiter:innen zeigen jedoch, dass die vorhandenen Strukturen bisher sehr selten von betroffenen LSBTIQ* in Anspruch genommen werden. Mögliche Gründe hierfür können sein, dass das Coming-Out der Betroffenen noch nicht erfolgt ist, dass Gewalterfahrungen verharmlost werden oder die Personen auf queerfeindliche Vorurteile treffen. Die Einrichtungen des Hilfenetzes beschäftigen sich seit einiger Zeit vermehrt mit dieser Zielgruppe, allerdings sind noch nicht alle Mitarbeiter:innen vollumfänglich für die spezifischen Belange dieser Zielgruppen sensibilisiert und qualifiziert. Hier besteht zusätzlicher Fort- und Weiterbildungsbedarf.

Frauen und mitbetroffene Kinder, die häusliche und sexualisierte Gewalt erfahren haben, von dieser bedroht sind oder sich bedroht fühlen, finden Schutz und Hilfe in den neun in M-V vorgehaltenen Frauenschutzhäusern. Der Frauenhaus Koordinierung e. V. (FHK) – als bundesweit agierender Fachverband - stellt in seinem Positionspapier „Gewaltschutz für Alle“²⁶ klar, dass der FHK mit Frauen grundsätzlich alle cis Frauen, trans* Frauen, intergeschlechtliche Frauen sowie alle Menschen, die sich als Frauen oder Mädchen verstehen, meint. Die Möglichkeit einer Aufnahme muss sich selbstverständlich nach den Gegebenheiten vor Ort richten und ist durch die beschäftigten Fachkräfte im Einzelfall zu entscheiden. Hierbei seien insbesondere die räumlichen Bedingungen, Sicherheitsgrad und fachspezifische Kenntnisse des Personals entscheidend. Dies gilt unterschiedslos für die Aufnahme von cis Frauen wie von trans* Frauen oder nicht-binären Personen. Um die Position von FHK auch in M-V entsprechend umzusetzen, ist es erforderlich, die Mitarbeiter:innen der hiesigen Frauenschutzhäuser entsprechend zu schulen. Unter dem Titel „Geschlechtliche Vielfalt in der psychosozialen Frauenberatung und in Frauenschutzzräumen“ fand daher in 2023 die Klausurtagung der Frauenschutzhäuser in M-V statt. Auch künftig sind weitere Sensibilisierungsmaßnahmen erforderlich.

Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden folgende Maßnahmen festgelegt:

V.7	Keywords Maßnahme	Landesstrategie Istanbul-Konvention Die Landesregierung berücksichtigt die Belange von LSBTIQ* in der Erarbeitung der Landesstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention.
	Zuständigkeit	Leitstelle für Frauen und Gleichstellung, Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

²⁶ Gewaltschutz für ALLE Frauen: Positionierung von Frauenhauskoordinierung e.V. zu aktuellen Debatten um geschlechtliche Selbstbestimmung & Frauenschutzzräume,
<https://www.frauenhauskoordinierung.de/aktuelles/detail/fhk-positionierung-gewaltschutz-fuer-alle-frauen>.

Zeitraum	ab 2024
V.8 Keywords Maßnahme	Sensibilisierungsmaßnahmen Die Mitarbeitenden des Beratungs- und Hilfenetzes für Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt werden durch zielgerichtete Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für die Zielgruppe der LSBTIQ* sensibilisiert.
Zuständigkeit	Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz, Leitstelle für Frauen und Gleichstellung,
Zeitraum	dauerhaft

Justizvollzug

Trans*, inter* und nicht-binäre Personen, die sich im Justizvollzug befinden, sind in besonderer Weise der Gefahr von Diskriminierung, Ausgrenzung und Gewalt in Bezug auf ihre geschlechtliche Identität ausgesetzt. Die Beschäftigten in den Justizvollzugsanstalten müssen daher für den Umgang mit diesen Personen sensibilisiert und qualifiziert sein. Dabei sind die speziellen Bedürfnisse von trans*, inter* und nicht-binären Gefangenen ebenso zu berücksichtigen wie der Wunsch nach Sicherheit jeder einzelnen inhaftierten Person.

Nach den gesetzlichen Grundlagen für den Justizvollzug in M-V sieht der so genannte Trennungsgrundsatz eine separate Unterbringung nach Geschlecht vor. Dazu werden neu in den Haftanstalten aufgenommene Personen abhängig von ihrem Geschlechtseintrag im Pass oder Personalausweis in den jeweiligen Anstalten und Haftbereichen untergebracht. Bisher fehlt in den Vollzugsgesetzen eine explizite Berücksichtigung der Bedarfe von trans*, inter* und nicht-binären Personen. Daher sind Änderungen der gesetzlichen Grundlagen ebenso notwendig wie Sensibilisierungen und Fortbildungen für die Beschäftigten in den Justizvollzugsanstalten.

Zielperspektive

Die Mitarbeiter:innen in den Justizvollzugsanstalten des Landes M-V werden u. a. durch klare Regelungen in den Vollzugsgesetzen informiert und sensibilisiert.

Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden folgende Maßnahmen festgelegt:

V.9 Keywords Maßnahme	Gesetzgebung, Vollzugsgesetze, Sicherheit von Gefangenen Mit der geplanten Novellierung des Jugendstrafvollzugsgesetzes (JStVollzG M-V) und weiterer Vollzugsgesetze sollen die Bedürfnisse von trans*, inter* und nicht-binären Gefangenen stärker berücksichtigt werden. Dabei finden Personenstandsänderungen genauso Beachtung wie der Wunsch nach Sicherheit jeder einzelnen inhaftierten Person, insbesondere durch eine sichere Unterbringung bei gleichzeitigen Angeboten einer psychologischen und sozialen Betreuung.
Zuständigkeit Zeitraum	Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz bis Ende 2025

VI. Wissenschaft, Kultur und politische Bildung

Wissenschaft

Die Gleichstellung sexueller und geschlechtlicher Vielfalt ist gesetzlicher Auftrag an die Hochschulen des Landes: „...Sie berücksichtigen die Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und tragen insbesondere dafür Sorge, dass alle Mitglieder und Angehörigen unabhängig von der Herkunft und der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Identität, einer Behinderung oder der Religion und Weltanschauung gleichberechtigt und diskriminierungsfrei an der Forschung, der Lehre, dem Studium und der Weiterbildung im Rahmen ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten innerhalb der Hochschule teilhaben können.“ (§ 3 Abs. 5 LHG)

Die Hochschulen des Landes verstehen sich als „Orte gelebter Vielfalt“ und stehen für chancengerechtes und diskriminierungsfreies Studieren und Arbeiten. Dieses Selbstverständnis findet sich bereits in den aktuellen Zielvereinbarungen 2021-2025 wieder. Die im Rahmen der Überarbeitung des Landesaktionsplans (LAP) Vielfalt geführten Expert:innen-Interviews bescheinigen gegenüber anderen gesellschaftlichen Bereichen im Bereich der Hochschulen bereits ein überdurchschnittlich offenes Klima.²⁷ Auch die Rückmeldungen der Hochschulen im Zuge des LAP-Überarbeitungsprozesses zeugen von einer aktiven Berücksichtigung konkreter Themen und Anliegen im Sinne der Gleichstellung und Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt.

Gleichzeitig sind die Hochschulen von großer Bedeutung für die Sicherung und Ausbildung des Nachwuchses insbesondere im medizinischen und pädagogischen Bereich. „Fragen des Geschlechts und der Geschlechterverhältnisse sind für viele wissenschaftliche und gesellschaftliche Bereiche relevant, beispielsweise für die medizinische Vorsorge und Therapie oder in Familie und Schule.“ So der Wissenschaftsrat, der im Juli 2023 den Stand der Geschlechterforschung in Deutschland erstmals breit erfasst und Empfehlungen zu ihrer Weiterentwicklung erarbeitet hat. Der Wissenschaftsrat spricht sich für eine stärkere Integration von Geschlechterperspektiven in Forschung und Lehre aus, vor allem in jenen Bereichen, in denen sie bislang kaum verankert sind. Hier bedarf es vor allem eines Bewusstseinswandels für die Bedeutung von Geschlechterfragen in den Disziplinen.

In M-V wurde Forschungsförderung und Einrichtung von Lehrstühlen im angesprochenen Bereich der Geschlechterforschung bereits konkret vorangebracht: Die in der Bilanzierung des LAP Vielfalt von 2020 angesprochene geplante Professur Gender Studies an der Universität Greifswald wurde zum 01.10.2023 besetzt.

Zielperspektive

Gerade in Zeiten zunehmender gesellschaftlicher Debatten zu identitätspolitischen Fragen, damit einhergehender Polemik und sogar entsprechenden personenbezogenen Angriffen schaffen die Hochschulen weiterhin einen Ort für Alle, sichern ein diskriminierungsfreies Studium und liefern wissenschaftliche Grundlagen für die gesamtgesellschaftlichen Debatten.

²⁷ Zusammenfassende Auswertung der Experten-Interviews im Rahmen der Evaluierung des LAP Vielfalt M-V, 2020, S. 14

Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden folgende Maßnahmen festgelegt:

VI.1	Keywords Maßnahme	Hochschulen als „Orte gelebter Vielfalt“ weiterentwickeln In den aktuellen Zielvereinbarungen mit den Hochschulen 2021-2025 ist das Selbstverständnis der Hochschulen als „Orte gelebter Vielfalt“ bereits aufgenommen. Dies wird erneut in den Verhandlungen für die nächsten Zielvereinbarungen 2026 - 2030 im Sinne dieser Fortschreibung des Landesaktionsplans berücksichtigt.
	Zuständigkeit Zeitraum	Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten, Hochschulen des Landes 2024/2025
VI.2	Keywords Maßnahme	Professur Gender Studies Zum Wintersemester 2023/24 wurde die Professur Gender Studies an der Universität Greifswald besetzt. Damit einher geht der Ausbau der interdisziplinären Lehre im Modul Gender Studies und der Forschungskooperationen auch über das Interdisziplinäre Zentrum für Geschlechterforschung (IZfG) hinaus.
	Zuständigkeit Zeitraum	Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten, Universität Greifswald ab 01.10.2023
VI.3	Keywords Maßnahme	Thematisierung der Geschlechterperspektive im Studium Eine nachhaltige, auch institutionalisierte Verankerung von Geschlechterperspektiven in den Studiengängen, Lehrveranstaltungen und Modulen ist eine Empfehlung des Wissenschaftsrates vom 8. Juli 2023 zur Weiterentwicklung der Geschlechterforschung in Deutschland. ²⁸ Das Wissenschaftsministerium prüft mit den Hochschulen die Möglichkeiten der Umsetzung. Dabei sollen insbesondere die medizinischen, pädagogischen aber auch rechtlichen Bereiche in den Blick genommen werden.
	Zuständigkeit Zeitraum	Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten, Hochschulen des Landes fortlaufend

Kultur

Kunst und Kultur sind elementare Bestandteile menschlicher Erfahrungswelten. Kultur lebt von Vielfalt – ohne heterogene Einflüsse, diverse Betrachtungsweisen und vielschichtige Lebensrealitäten können keine neuen Impulse in Kunst und Kultur florieren. Das wird kulturpolitisch auf Landesebene über die kulturpolitischen Leitlinien des Landes M-V reflektiert.

Im Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen der UNESCO wurde bekräftigt, dass kulturelle Vielfalt ein bestimmendes Merkmal der Menschheit ist und zum Nutzen aller geachtet und erhalten werden soll. Artikel 1 der Charta hält im Grundsatz fest, dass die Vielfalt kultureller Ausdrucksformen geschützt und gefördert werden soll.

²⁸ https://www.wissenschaftsrat.de/download/2023/hginfo_1723_Geschlechterforschung.html

Kulturelle Teilhabe soll gesamtgesellschaftlich umgesetzt werden. LSBTIQ* und Kulturangebote zu queerer Vielfalt und Sichtbarkeit sind ein Aspekt einer gleichberechtigten Teilhabestrategie, die alle Personengruppen M-V einschließt.

In der Onlinebefragung von LSBTIQ* in M-V 2020 deckten sich Vorschläge und Wünsche der lsbtqi* Bürger:innen insofern, als dass sich die finanzielle Förderung von Schutzräumen sowie die Förderung von queeren Kulturangeboten und Kunst- und Kulturbeiträgen gewünscht wurde. Dabei wurden queere Kunstausstellungen, die Förderung inklusiver Kunst und queerer Filmfeste als Beispiele genannt.²⁹ Nicht zuletzt wurde auch kulturelle Bildung mit Bezug zu LSBTIQ* als eine Forderung der Interessenvertretungen der lsbtqi* Bürger:innen benannt.

Die Kulturförderrichtlinie M-V sieht explizit auch kulturelle Teilhabemöglichkeiten als eines der zentralen Kriterien für eine Förderung vor. Es werden z. B. Teilhabemöglichkeiten in der Kulturellen Bildung, der Nachhaltigkeit, der Inklusion und bei mobiler, aufsuchender Kulturarbeit benannt. Soziokulturelle Einrichtungen, die kulturelle Teilhabe und Engagement verschiedener Bevölkerungsgruppen fördern, werden in der Kulturförderrichtlinie als Einrichtungen der kulturellen Grundversorgung des Landes verstanden. Die Kulturförderrichtlinie ist ein teilhabeorientiertes Instrument, das die Förderung von kulturellen Projekten mit landesweiter Bedeutung möglich macht, die sich an diverse Bevölkerungsgruppen richtet. Auch Kleinstprojekte ohne landesweite Bedeutung werden über den KuBi-Fonds, der von der Fachstelle Kulturelle Bildung gesteuert wird, finanziert.

Kulturelle Teilhabe wird inklusiv, divers, intersektional und diversitätssensibel verstanden. Queere Kulturangebote sind damit per Definition Bestandteil der Kulturförderung.

Soziokulturelle Einrichtungen, die kulturelle Teilhabe und kulturelles Engagement diverser Bevölkerungsgruppen fördern, werden in der Kulturförderrichtlinie als Einrichtungen der kulturellen Grundversorgung genannt. Kulturelle Schutzräume werden über die Soziokultur gefördert und dadurch gesichert. Die Arbeit soziokultureller Zentren wird über die Kulturförderung des Landes mitfinanziert. Projekte der Soziokultur, die durch die Kulturförderung des Landes finanziert werden, sind beispielsweise Werkstätten für gemeinsames Lernen, gemeinschaftliche Teilhabe und partizipative Projekte.

Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Förderung von Kulturprojekten auf landesweiter und kommunaler Ebene finden sich im Booklet „Fördermöglichkeiten für Kunst und Kultur in M-V“. Das ServiceCenter Kultur bietet regelmäßig Onlineterminen an, in denen zu Förderkonzepten, -marketing und -finanzierung beraten wird. Die Fachstelle Kulturelle Bildung fokussiert sich auf (Vermittlungs-)Angebote in der Kulturellen Bildung. Das Kulturland M-V unterstützt im Land unter anderem bei kulturellen Fachtagen, der Professionalisierung von Kulturschaffenden und der Finanzierung von Kleinstprojekten. Über die Kulturabteilung im Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten stehen Mitarbeiter:innen zur Verfügung, die mit Antragstellenden, so auch für Projekte mit Bezug zu LSBTIQ*, die Eignung eines Projekts für die Landesförderung besprechen.

²⁹ Ergebnisbericht der landesweiten Online-Befragung über die Lebenssituation von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans*, inter* und queeren Menschen (LSBTI*) und deren Angehörigen in M-V, 2020, S. 24

Zielperspektive

Um kulturelle Vielfalt zu fördern, ist es notwendig, diverse und vielfältige Teilhabe an Kunst und Kultur zu sichern. In den kulturpolitischen Leitlinien des Landes M-V heißt es: „Jeder Mensch hat ein Recht auf gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben. Kulturelle Teilhabe und aktive kulturelle Betätigung werden für alle Menschen in M-V mit ihren unterschiedlichen Ansprüchen und Ausgangsbedingungen uneingeschränkt und lebensbegleitend ermöglicht.“ Es ist Ziel der Landesregierung, gemeinsam mit der Zivilgesellschaft, den Kommunen und Akteuren aus der Kunst und Kultur die Umsetzung der Leitlinien voranzubringen.

Empfehlungen der Leitlinien sind beispielsweise die Sensibilisierung der Zivilgesellschaft für die bereits bestehende Diversität der Kulturlandschaft in M-V. Auch die Sensibilisierung für Diversität bei Kunst- und Kulturschaffenden wird empfohlen.

Die Akzeptanz und Gleichstellung sexueller und geschlechtlicher Vielfalt ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die sich in der Kulturarbeit insbesondere in der kulturellen Teilhabe wiederfindet. Die Teilhabe aller an Kunst und Kultur ist essentiell. Kulturelle und gesellschaftliche Teilhabe muss lebensbegleitend, divers und inklusiv sein. Kultur in M-V wird durch Vielfalt und Offenheit bestärkt. Funktionierender kultureller und gesellschaftlicher Teilhabe liegt interkulturelle Kompetenz und kulturelle Sensibilität zugrunde.

Kunst und Kultur sollen weiterhin kreative und interaktive Möglichkeiten des gesellschaftlichen und gemeinschaftlichen Austausches bieten und niedrigschwellig die Auseinandersetzung mit Neuem sowie Vertrautem frei von Wertung unterstützen.

Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden folgende Maßnahmen festgelegt:

VI.4	Keywords Maßnahme Zuständigkeit Zeitraum	Teilhabemöglichkeiten in der Kulturförderung sichern Kulturelle Teilhabe ist Teil der Kulturellen Grundversorgung und Schwerpunkt der Kulturförderung des Landes. Die Förderung von kulturellen Projekten landesweiter Ausstrahlung, die sich z.B. mit lsbtqi* Vielfalt auseinandersetzen, ist dadurch umsetzbar. Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten dauerhaft
VI.5	Keywords Maßnahme Zuständigkeit Zeitraum	kulturpolitische Teilhabe, Förderberatung und Unterstützung ermöglichen Förderberatungen und Unterstützungsangebote zur kulturellen Projektförderung vereinfachen die Antragstellung über die Kulturförderrichtlinie des Landes, um die kulturelle Teilhabe auch für LSBTIQ* sichtbar zu machen und zu fördern. Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten Dauerhaft

VI.6	Keywords	Förderung und Sicherung Kultureller Schutzräume für Isbtiq* Teilgruppen
	Maßnahme	Kulturelle Schutzräume für spezifische Interessengruppen, wie Isbtiq* Teilgruppen, lassen sich u. a. in soziokulturellen Zentren finden. Kulturelle Schutzräume sind in der Kultur dann förderfähig, wenn kulturelle Angebote Bestandteil des Antrags sind.
	Zuständigkeit	Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten
	Zeitraum	dauerhaft
VI.7	Keywords	queere Medien und Literatur in Bibliotheken
	Maßnahme	Ein Projekt auf Landesebene soll in Bibliotheken in M-V Anschaffungen von Medien und Literatur zum Themenbereich LSBTIQ* ermöglichen. Dadurch sollen landesweite Vernetzungen von Kulturszene und Expert:innenkreisen von LSBTIQ* und Sichtbarkeit queerer Vielfalt in der Kunst und Kultur gestärkt werden.
	Zuständigkeit	Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten
	Zeitraum	ab 2024

Antidiskriminierungsarbeit und politische Bildung

Der LAP Vielfalt entspricht den Zielen des 2007 verabschiedeten und zuletzt 2019 fortgeschriebenen Landesprogramms „Demokratie und Toleranz gemeinsam stärken!“ sowie dessen Umsetzungsstrategie.³⁰ Hier ist unter Querschnittsaufgaben neben Gender Mainstreaming und Inklusion auch Diversität aufgeführt. Beispielsweise sei hier das Ziel aufgeführt: „[...] dass mehr Menschen aller sozialen Gruppen und jeglichen Alters ermutigt und befähigt werden, am demokratischen Diskurs mitzuwirken und sich aktiv an der Gestaltung gesellschaftlicher Prozesse zu beteiligen“. Hierzu sollen die Rahmenbedingungen, auch hinsichtlich der Zugänge und Kommunikation, so gestaltet werden, dass eine diskriminierungsfreie Beteiligung gewährleistet wird, unabhängig von Nationalität, Herkunft, Geschlecht, Alter, Behinderung, Religion und Weltanschauung, Hautfarbe oder sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität. Es geht maßgeblich darum, die Akzeptanz und Gleichstellung sexueller und geschlechtlicher Vielfalt in allen gesellschaftlichen Bereichen des Landes zu stärken und zu verankern.

Die im Rahmen des Landesprogrammes seit 2007 geschaffenen Beratungsstrukturen (insbesondere die fünf Regionalzentren für demokratische Kultur, die landesweit verteilt angesiedelt sind sowie die Opferberatung Lobbi mit mehreren Standorten im Land) berücksichtigten Fragen von Antidiskriminierung und sexueller und geschlechtlicher Vielfalt als Querschnittsthemen in ihren Beratungen. Das Beratungsangebot der fünf Regionalzentren richtet sich insbesondere an Personen, Vereine, Verbände, Schulen, Kirchen und Religionsgemeinschaften, Kommunen, öffentliche Verwaltung, staatliche Regeleinrichtungen und andere gesellschaftliche Institutionen, die sich aktiv für die Bürgergesellschaft engagieren wollen und Unterstützung bei der Erweiterung und Stärkung ihrer Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit sowie Gestaltungsmöglichkeiten gegen demokratiefeindliche Phänomene suchen. Die Opferberatung Lobbi konzentriert sich insbesondere auf die Beratung von Betroffenen rechtsextremer Gewalt.

³⁰ aktualisierte Fassung abrufbar unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wkm/Foerderungen/Europaeische-Fonds/Landesprogramm-Demokratie-und-Toleranz/>

Zielperspektive

Gemäß dem Landesprogramm „Demokratie und Toleranz gemeinsam stärken!“ sowie dessen Umsetzungsstrategie wird eine vielfältige offene Gesellschaft, die auf Chancengleichheit, Geschlechtergerechtigkeit und Stärkung der Selbstbestimmung ausgerichtet ist, angestrebt. Hier setzen die diversen Maßnahmen der Landesregierung und konkret die geförderten Projekte im Themenfeld Demokratiestärkung und Vielfaltsgestaltung an.

Insbesondere die Förderung von Trägern der politischen Bildung bzw. Vereinen, die sich mit dem Themenfeld Gleichstellung und Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt und mit queerer Bildungsarbeit befassen, steht im Fokus. Damit wird zur Stärkung der Demokratie und Vielfaltsgestaltung in M-V beigetragen. Auch wird das Thema (z. B. Geschlechtervielfalt, Antidiskriminierung) im Rahmen von Konferenzen, Fachtagen, Fachgesprächen o.ä., die von der Landeskoordinierungsstelle für Demokratie und Toleranz bei der Landeszentrale für politische Bildung landesweit organisiert werden, aufgegriffen.

Es wird zudem erwartet, dass mit dem seit 2023 aus Bundesmitteln der Antidiskriminierungsbeauftragten des Bundes erfolgten Aufbau der drei zivilgesellschaftlichen, fachspezifischen Antidiskriminierungsberatungsstellen im Land, mit dem landesweiten Antidiskriminierungsverband und dem Aufbaustab Antidiskriminierung des Landes auch die Themen sexuelle und geschlechtliche Vielfalt stärker in den Fokus rücken und die Antidiskriminierungsarbeit in diesem Themenfeld in M-V vorangebracht wird.

Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden folgende Maßnahmen festgelegt:

VI.8	Keywords	Beratungsangebote des landesweiten Beratungsnetzwerkes bei Anfragen
	Maßnahme	Die Angebote der Beratungsstellen des landesweiten Beratungsnetzwerkes im Rahmen des Landesprogrammes „Demokratie und Toleranz gemeinsam stärken!“, insbesondere die Betroffenenberatung LOBBI sowie die fünf Regionalzentren für demokratische Kultur in M-V, sind kostenfrei, aufsuchend, freiwillig und vertraulich für Gemeinden, Vereine, Institutionen, Kirchen, Städte, demokratische Parteien, Schulen, Kindertagesstätten, Verbände, Einzelpersonen. Die sexuelle und geschlechtliche Vielfalt ist Querschnittsthema in den angebotenen Beratungen. Spezifische Anfragen werden an spezialisierte Beratungsstrukturen und Netzwerke weitergeleitet.
	Zuständigkeit	Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten, Landeszentrale für politische Bildung (LpB) und Landeskoordinierungsstelle für Demokratie und Toleranz (LKS) dauerhaft
	Zeitraum	dauerhaft
VI.9	Keywords	Förderung von Projekten zur politischen Bildung und Stärkung von Demokratie und Toleranz
	Maßnahme	Bei der LpB kann die Förderung von Projekten zur politischen Bildung sowie von Projekten zur Stärkung von Demokratie und Toleranz beantragt werden. Darüber hinaus fördert die LpB die

	Zuständigkeit	allgemeine und politische Weiterbildung. Dies umfasst auch die Förderung von Projekten und Vereinen, die sich mit den Themen Gleichstellung, Geschlechtervielfalt, Antidiskriminierung, queere Bildungsarbeit, LSBTIQ*, usw. befassen und damit zur Stärkung der Demokratie und Vielfaltsgestaltung in MV beitragen.
	Zeitraum	Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten, Landeszentrale für politische Bildung (LpB) und Landeskoordinierungsstelle für Demokratie und Toleranz (LKS) dauerhaft
VI.10	Keywords	Bearbeitung der Themen Geschlechtervielfalt, Antidiskriminierung, etc. bei Konferenzen, Fachtagen und Fachgesprächen im Rahmen des Landesprogrammes „Demokratie und Toleranz gemeinsam stärken!“
	Maßnahme	Die Themen Geschlechtervielfalt, Antidiskriminierung, Gleichstellung werden fortlaufend im Rahmen von Fachtagen, Fachgesprächen und Konferenzen, die von der Landeskoordinierungsstelle für Demokratie und Toleranz organisiert werden, aufgegriffen.
	Zuständigkeit	Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten, Landeszentrale für politische Bildung (LpB) und Landeskoordinierungsstelle für Demokratie und Toleranz (LKS)
	Zeitraum	dauerhaft
VI.11	Keywords	Kofinanzierung Modellprojekt „BAEM! Queere Bildungs-, Antidiskriminierungs- und Empowermentarbeit in MV“
	Maßnahme	Die Landeszentrale für politische Bildung M-V fördert die Bildungsinitiative „Qube – Queere Bildungs- und Antidiskriminierungsarbeit in M-V“ (queerer Verein) mit dem Projekt „BAEM! Queere Bildungs-, Antidiskriminierungs- und Empowermentarbeit in M-V“. Ergänzend zur Bundesförderung im Rahmen von „Demokratie leben!“ erhält der Träger seit 2023 eine Kofinanzierung vom Land. Die Laufzeit des Projektes endet am 31.12.2024. Projektziel ist, queere Bildungs-, Antidiskriminierungs- und Empowermentarbeit in lokalen Strukturen in Vorpommern zu verankern. Das Modellprojekt besteht aus drei Projektbereichen: Empowerment, Bildung und der Entwicklung queerfreundlicher Lokalstrukturen.
	Zuständigkeit	Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten, Landeszentrale für politische Bildung (LpB) und Landeskoordinierungsstelle für Demokratie und Toleranz (LKS)
	Zeitraum	bis Laufzeitende: 31.12.2024

VII. Arbeitswelt und berufliche Aus- und Weiterbildung

Arbeitswelt und berufliche Aus- und Weiterbildung

In der Arbeitswelt in M-V ist Vielfalt schon lange kein Fremdwort mehr. Die Erkenntnis, dass diverse Teams zu besseren Ergebnissen und ausgewogeneren Entscheidungen kommen, hat sich durchgesetzt. Auf der anderen Seite gibt knapp ein Drittel der im Jahr 2020 befragten queeren Erwerbstätigen oder Auszubildenden in M-V an, Diskriminierungserfahrungen am Arbeits- oder Ausbildungsplatz gemacht zu haben.³¹

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit hat die Charta der Vielfalt bereits im Jahr 2010 unterzeichnet und damit eine Vorbildfunktion für die Unternehmen im Land übernommen. Inzwischen sind bereits mehr als 100 Organisationen im Land der Charta der Vielfalt beigetreten³² und bekennen sich zur Schaffung einer wertschätzenden Unternehmenskultur, die Mitarbeitende unabhängig von Alter, ethnischer Herkunft und Nationalität, Geschlecht und geschlechtlicher Identität, körperlichen und geistigen Fähigkeiten, Religion und Weltanschauung, sexueller Orientierung und sozialer Herkunft anerkennt. Die Landesregierung begrüßt sehr, dass eine Vielzahl von Arbeitsmarktakteuren im Rahmen der jeweiligen Handlungsmöglichkeiten die Aspekte der Vielfalt berücksichtigt.

Zielperspektive

Damit die Umsetzung des Diversitätsgedankens in Unternehmen und in der Landesverwaltung in M-V gelingt, spielt Weiterbildung eine entscheidende Rolle. Der sensible, vorurteilsfreie und diskriminierungskritische Umgang mit Unterschiedlichkeit sowohl bei Personen, die Entscheidungen treffen, als auch bei Beschäftigten setzt Potenziale frei und kann beim Anwerben und Halten von Fachkräften zum Schlüsselfaktor werden. Das Team der Weiterbildungsdatenbank M-V wird deshalb bei Beratungsgesprächen mit Anbieter:innen von Weiterbildungen das Bewusstsein für die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache in den Angeboten stärken. Parallel dazu werden Weiterbildungsangebote zu queeren Themen, die von Vereinen und Initiativen in M-V veranstaltet werden, bei der Erfassung in der Datenbank stärker unterstützt und deren Sichtbarkeit gefördert.

Auch in der betrieblichen Berufsausbildung wird das Diversity Management immer stärker in den Blick genommen. Gerade für junge Arbeitskräfte spielen soziale Verantwortung und Wertvorstellungen des potenziellen Ausbildungsbetriebes eine zunehmend größere Rolle. Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V wird diesen Aspekt im Landesausschuss für Berufsbildung als Thema aufgreifen und die im Land für die Berufsausbildung zuständigen Stellen gemäß §§ 71 bis 75 BBiG bitten, das Bewusstsein für die Aspekte der Vielfalt in Unternehmen zu fördern, und anregen, eine Veranstaltung oder einen Fachtag zu Diversität in Arbeits- und Ausbildungswelt (z. B. im Rahmen einer Jobbörse) zu initiieren.

Die Fachkräftestrategie M-V definiert die Rahmenbedingungen zur Schaffung attraktiver Arbeitsbedingungen mithilfe einer wertschätzenden Unternehmenskultur, bei der Respekt und Wertschätzung für Unterschiedlichkeit eine große Rolle spielen.

³¹ Ergebnisbericht der landesweiten Online-Befragung über die Lebenssituation von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans*, inter* und queeren Menschen (LSBTI*) und deren Angehörigen in M-V, 2020, S. 17

³² Stand: 30.08.2023

Die Landesregierung bekennt sich zur Vielfalt als Arbeitgeber, Auftraggeber und Fördermittelgeber.

M-V ist eines der beliebtesten innerdeutschen Reiseziele und die Tourismusbranche hat in keinem anderen Bundesland eine so große wirtschaftliche, soziale und gesellschaftliche Bedeutung. Diversität als Bestandteil der Unternehmenskultur gewinnt bei den touristischen Unternehmen im Werben um Arbeits- und Fachkräfte zunehmend an Bedeutung. Die Attraktivität als Tourismusland hängt davon ab, inwiefern eine Umgebung geschaffen wird, in der alle Menschen willkommen sind.

Der Tourismusverband M-V (TMV) unterstützt verstärkt eine diversifizierte und barrierefreie touristische Arbeitswelt, die für alle Menschen zugänglich ist, unabhängig von Herkunft, sozialem Hintergrund, Geschlecht, Alter, physischen Fähigkeiten oder sexueller Orientierung. Weiterhin wird der TMV seine stetige Branchenkommunikation und -information diesbezüglich fortsetzen.

Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden folgende Maßnahmen festgelegt:

VII.1	Keywords Maßnahme Zuständigkeit Zeitraum	Weiterbildungsdatenbank M-V prüft Angebote auf geschlechtergerechte Formulierungen Die Mitarbeitenden der Weiterbildungsdatenbank M-V werden bei Beratungsgesprächen mit Anbietern von Weiterbildungen das Bewusstsein für die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache in den Angeboten stärken. Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit dauerhaft
VII.2	Keywords Maßnahme Zuständigkeit Zeitraum	Weiterbildungsdatenbank M-V unterstützt die Interessenvertretungen der Isbtig* Bürger:innen bei ihren Weiterbildungsangeboten Die Mitarbeitenden der Weiterbildungsdatenbank M-V werden die queeren Vereine und Verbände bei ihren eigenen Weiterbildungsangeboten im Hinblick auf die Einträge in die Datenbank stärker unterstützen und deren Sichtbarkeit durch die Platzierung von Suchbegriffen auf der Website fördern. Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit ab 2024
VII.3	Keywords Maßnahme Zuständigkeit Zeitraum	Bewusstsein für Vielfalt in den Ausbildungsbetrieben fördern Die im Land für die Berufsausbildung zuständigen Stellen werden gebeten, das Bewusstsein für die Aspekte der Vielfalt im Sinne der Charta in den Ausbildungsbetrieben zu fördern. Auf einer der nächsten Sitzungen des Landes Ausschusses für Berufsbildung (LAB) wird die Schaffung diskriminierungsfreier Arbeitsbedingungen und das Bewusstsein für die Aspekte der Vielfalt thematisiert. Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit (Geschäftsstelle LAB) 2024
VII.4	Keywords Maßnahme	Veranstaltungen oder Fachtage zu Diversität in Arbeits- und Ausbildungswelt (z. B. Jobbörsen) Die zuständigen Stellen für die Berufsausbildung initiieren Veranstaltungen oder Fachtage zu Diversität in Arbeits- und Ausbildungswelt (z. B. Jobbörsen).

Zuständigkeit Zeitraum	Zuständige Stellen gemäß BBiG ab 2024
VII.5 Keywords Maßnahme	Die Fachkräftestrategie M-V integriert den Vielfaltsgedanken Die Fachkräftestrategie M-V berücksichtigt bei der Beschreibung von attraktiven Arbeitsbedingungen die Schaffung einer Unternehmenskultur, die den Bezug zu den Aspekten der Vielfalt im Sinne der Charta herstellt.
Zuständigkeit Zeitraum	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit 2024

Landesverwaltung als Arbeitgeber

Eine diverse und inklusive Arbeitswelt kann zu einer prosperierenden Verwaltung innerhalb des Landes M-V beitragen. Denn Organisationen, die ein inklusives Arbeitsumfeld bieten, ziehen talentierte Fachkräfte an, unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität. Dies fördert die Innovation und Wettbewerbsfähigkeit der Region und unterstützt eine positive gesellschaftliche Entwicklung im Allgemeinen. Gleichzeitig werden Vorurteile und Stereotypen reduziert und das Verständnis zwischen verschiedenen Gruppen sowie der soziale Zusammenhalt gestärkt. Eine offene Haltung gegenüber queeren Personen kann dabei auch die internationale Reputation einer Region verbessern.

Die Landesverwaltung M-V stellt sich zukunftsfähig als moderner Arbeitgeber auf. Als solcher schätzt er die personelle Vielfalt. Die personelle Vielfalt bringt eine Vielfalt an Wissen, Perspektiven und Erfahrungen mit sich. Der Zugang zu den Stellenangeboten des Arbeitgebers Land M-V soll für Isbtiq* Personen keine Hürde sein. Hier bekennt sich die Landesverwaltung zu ihrer Vorbildfunktion. Diese wird gemäß einer repräsentativen Bevölkerungsbefragung von der Landesverwaltung von zwei Dritteln aller Bürger:innen in M-V erwartet.³³ „Diversity“ ist für die Landesverwaltung als Arbeitgeber dabei als gelebte Verwaltungskultur zu verstehen.

Zielperspektive

Die Landesregierung bekennt sich als Arbeitgeber zu gesellschaftlicher Akzeptanz und Vielfalt. Vorhandene Best practice, wie zum Beispiel Ausschreibungen so zu gestalten, dass sich alle Personen angesprochen fühlen und die Wertschätzung der personellen Vielfalt sichtbar ist, gilt es dauerhaft in der gesamten Landesverwaltung zu etablieren. Auch werden junge Nachwuchskräfte im Rahmen ihres Traineeprogrammes #MVacademics auf die Vielfalt in der Arbeitswelt vorbereitet. Diese Best practice soll weiter ausgebaut werden.

Ferner bewerten Führungskräfte ihre nachgeordneten Mitarbeitenden als Erst- bzw. Zweitbeurteiler:innen. Das heißt, die Beurteilung erfolgt in regelmäßigen Abständen durch zwei Führungskräfte und daher ist es wichtig, dass die Führungskräfte besonders geschult und sensibilisiert werden in Bezug auf die Vielfalt der Mitarbeitenden.

³³ Ergebnisbericht einer landesweiten Repräsentativbefragung über Einstellungen zu sexueller und geschlechtlicher Vielfalt in M-V, 2020, S. 9

Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden folgende Maßnahmen festgelegt:

VII.6	Keywords	Stellenausschreibungsverfahren inklusive Auswahlverfahren in der Landesverwaltung Die Landesregierung formuliert Stellenausschreibungen so, dass alle Personen in gleicher Weise angesprochen werden. Die Landesregierung schätzt die Vielfalt und begrüßt daher alle Bewerbungen, unabhängig von Alter, Herkunft, Geschlecht, sexueller Identität, Behinderung oder Weltanschauung. Auswahlentscheidungen erfolgen nach Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung im Sinne des Artikel 33 Absatz 2 GG und Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Landes M-V. alle Einstellungsbehörden der Landesverwaltung dauerhaft
	Maßnahme	
	Zuständigkeit Zeitraum	
VII.7	Keywords	Aus- und Fortbildung für Erst- und Zweitbeurteiler:innen Die Landesregierung führt eine regelmäßige Aus- und Fortbildung für Erst- und Zweitbeurteiler:innen ein, die den entsprechenden Personenkreis für die sexuelle und geschlechtliche Vielfalt sensibilisiert. Staatskanzlei und Ministerien ab 2024
	Maßnahme	
	Zuständigkeit Zeitraum	

VIII. Gesellschaft, Partizipation und Gedenkkultur

Sichtbarkeit und Öffentlichkeitsarbeit

Zu den Kernelementen von Politik und Verwaltung gehört grundsätzlich und auch auf Ebene des Landes M-V die Kommunikation in vielen formalisierten Formaten wie z. B. über Pressemitteilungen, Pressekonferenzen oder in den Debatten des Landtags. Gleiches gilt bei freier gestalteten Gelegenheiten wie etwa Besuchen bei Unternehmen, Vereinen oder Initiativen: Immer steht die gelingende Kommunikation im Mittelpunkt. Neben den konkreten politischen Sachinhalten werden dabei Grundlagen und wesentliche Intentionen transportiert, die den gesellschaftlichen Grundkonsens widerspiegeln: Die Bedeutung aller demokratischen Prinzipien für ein gutes Zusammenleben, das Eintreten für Offenheit und Pluralität, für Meinungsfreiheit und ein faires Miteinander.

Das Themenspektrum Vielfalt, Toleranz, Akzeptanz und Schutz vor Diskriminierung zählt mit Blick auf Isbtqi* Bürger:innen zu diesem Kreis von Leitlinien, die die Landesregierung und ihre Kommunikation mitbestimmen.

Neben der verbalen ist vor allem die Ebene der bildgebundenen Kommunikation unbestreitbarer Teil des menschlichen Soziallebens, selbstverständlich auch in der politischen Kommunikation. Gute Presse- und Öffentlichkeitsarbeit muss in diesem Sinne bestrebt sein, eine sinnfällige, die zentralen Botschaften der verbalen Aussagen unterstützende bildliche Kommunikation sicherzustellen. Das gilt für einen möglichst direkten Bezug zu den wesentlichen Inhalten, kann sich aber auch in innovativen Konstellationen manifestieren. Für die Kommunikation der Landesregierung heißt das: Neben den Charakteristika des Landes, den typischen Landschaften, kulturellen, wirtschaftlichen oder sozialen Erscheinungsformen auch die Vielfalt der hier lebenden Menschen in ihrer Bildsprache angemessen abzubilden. Dazu gehört selbstverständlich auch, queere Lebensweisen sichtbar zu machen und damit insbesondere Isbtqi* Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf diese Weise Anknüpfungspunkte und damit besondere Identifikationsmöglichkeiten mit dem Land M-V zu bieten.

Zielperspektive

Die Landesregierung von M-V verantwortet klassische Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Darüber hinaus betreibt sie in der Verantwortung der jeweiligen Ressorts oder nachgeordneter Behörden eine Anzahl an Internetportalen und öffentlichen Online-Präsenzen. Über all diese Kommunikationskanäle soll die Darstellung von Vielfalt im Rahmen der Bildsprache der Landesregierung sichtbar gemacht werden und selbstverständlicher Teil der Kommunikation sein. Auch hier ist die gegebenenfalls anlassbezogene, aktuelle Kommunikation und Positionierung der verantwortlich Handelnden in den Ressorts der Landesregierung von Bedeutung.

In diesem Zusammenhang macht es sich die Landesregierung zur Aufgabe, auch das genannte Themenspektrum Vielfalt, Toleranz, Akzeptanz und Diskriminierungsschutz aufzugreifen und in Reden, Gesprächen und bei weiteren geeigneten Gelegenheiten anzusprechen und so zum Gegenstand öffentlicher Wahrnehmung zu machen. Dieser Ansatz soll von allen Ressorts der Landesregierung gleichermaßen für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich und darüber hinaus grundsätzlich mitgetragen und -gestaltet

werden. Darüber hinaus werden Veranstaltungen, Initiativen und Kampagnen zum Thema sexueller und geschlechtlicher Vielfalt begleitet.

Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden folgende Maßnahmen festgelegt:

VIII.1	Keywords Maßnahme	Vielfalt sichtbar machen Die Landesregierung berücksichtigt die Darstellung von Vielfalt in ihrer (Bild-)Sprache (Öffentlichkeitsarbeit, Internetportale).
	Zuständigkeit	Staatskanzlei (Pressestelle und Landesmarketing) und alle Ressorts der Landesregierung (jeweils Presse- und Öffentlichkeitsarbeit)
	Zeitraum	dauerhaft
VIII.2	Keywords Maßnahme	Über Vielfalt reden Die Landesregierung greift das Themenspektrum Vielfalt und Diskriminierungsschutz in Gesprächen und Reden an geeigneten Stellen auf und begleitet Veranstaltungen und Kampagnen zum Thema sexueller und geschlechtlicher Vielfalt.
	Zuständigkeit	Staatskanzlei und alle Ressorts der Landesregierung
	Zeitraum	dauerhaft

Ehrenamtliches Engagement und Partizipation

In M-V sind immer mehr Menschen bereit, sich in der Freizeit zu engagieren. Die Vielfalt des freiwilligen Engagements kennt dabei keine Grenzen. 64% der Menschen in M-V geben an, öffentliche gemeinschaftliche Aktivitäten auszuüben.³⁴ Dieser Wert ist in den vergangenen 25 Jahren wie in den anderen ostdeutschen Ländern kontinuierlich angestiegen. Freiwillige, die sich mit ihren Kompetenzen, ihrem Wissen und ihrer Erfahrung einbringen, leisten einen wertvollen Beitrag für unser Land und unser Zusammenleben. Sie tun das auf ganz verschiedenen Feldern, z. B. bei Sport und Bewegung (34%), Freizeit und Geselligkeit (18%), im kulturellen und musikalischen Bereich (17%), im sozialen Bereich (14%), in Schule oder Kindergarten (12%). Die ehrenamtlich Engagierten, darunter viele Isbtig* Bürger:innen M-Vs, übernehmen freiwillig Aufgaben und Tätigkeiten, die weit über die übliche gesellschaftliche Teilhabe hinausgehen.

In M-V gibt es verschiedene Formen und Formate zur Engagementförderung und Beteiligung, unter anderem die Ehrenamtsmessen, dazu aktive Netzwerke wie die Seniorentainer:innen oder Unterstützungsstrukturen wie die MitMachZentralen. Ehrenamt soll aber auch sichtbar anerkannt werden, in M-V zum Beispiel durch die EhrenamtsKarte oder das Ehrenamts-Diplom, dazu mit zahlreichen Formaten und lebendigen Traditionen in den Verbänden und Organisationen des Landes, die das jeweilige spezifische Ehrenamt nach ihren Regeln auszeichnen. Besondere Sichtbarkeit wird den ehrenamtlich Engagierten zusätzlich mit einer Festveranstaltung zur Verleihung des Ehrenamtspreises des Landes durch die Ministerpräsidentin ermöglicht. Die Ehrenamtsmessen sollen der Darstellung des organisationsunabhängigen und bereichsübergreifenden Ehrenamtes in allen Lebensbereichen zur Förderung einer prosozialen Lebensweise und einer aktiven Zivilgesellschaft u. a. in den Bereichen Sport, Wohnen, Pflege, Justiz, Feuerwehr dienen. Seit 2007 beteiligt sich M-V an den norddeutschen Ehrenamtsmessen. Ziel ist

³⁴ vgl. hierzu und zu den folgenden Zahlen den Länderbericht zum Deutschen Freiwilligensurvey 2019, S. 195ff

es, ehrenamtliches Engagement stärker in den Fokus der Öffentlichkeit zu rücken und anzuerkennen sowie den Anteil Ehrenamtlicher zu erhöhen oder aufrecht zu erhalten. Darüber hinaus soll durch die Ehrenamtsmessen die Zusammenarbeit zwischen regionalen Initiativen, Vereinen und Verbänden gefördert und die Vielfalt der Projekte und Leistungen öffentlich bekannt gemacht werden. Durch Übergabe von Ehrenamts-Diplomen und der EhrenamtsKarte M-V durch hochrangige Persönlichkeiten aus der Politik in feierlichen Rahmen wird die Anerkennungskultur gestärkt. Dies ist besonders im Bereich der queeren Vereine und Verbände wichtig, da sich die dort tätigen Personen, die sich für die Belange von LSBTIQ* einsetzen, in der Regel hauptsächlich ehrenamtlich betätigen und durch ihr Engagement teils einem höheren Risiko von Anfeindungen aussetzen.

Um die Wahrnehmung und Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt in allen gesellschaftlichen Bereichen in M-V zu erhöhen und ein vielfältiges Verständnis auch gesellschaftlich zu verankern, ist es wichtig, im Rahmen der gesamten ehrenamtlichen Aktivitäten das ehrenamtliche Engagement aus dem LSBTIQ*-Bereich sowie der Aktiven in LSBTIQ*-Vereinen oder -initiativen noch sichtbarer zu machen.

Zielperspektive

Ehrenamt ist vielfältig, die Traditionen zu Würdigung und Auszeichnung sind es ebenso. Ziel der Landesregierung ist es, im Rahmen ihrer eigenen Anerkennungsformate ehrenamtlichen Engagements für eine stärkere Sichtbarkeit der Initiativen und Personen aus dem Bereich LSBTIQ* zu sorgen. Dafür werden die Staatskanzlei und alle Ressorts der Landesregierung in den entsprechenden Prozessen zur Erstellung von Vorschlägen im Austausch mit den Verbänden und Organisationen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs darauf hinwirken, dass sich auch Aspekte sexueller und geschlechtlicher Vielfalt stärker widerspiegeln. Dieser Ansatz soll die demokratischen Fraktionen des Landtages M-V ausdrücklich einschließen. Denkbar sind neben den schon angesprochenen etablierten Ehrungsformaten auch (medienbegleitete) Besuche von Landesvertretenden bei Organisationen und Einrichtungen mit dem Ziel, ehrenamtliches Engagement im queeren Bereich oder mit Bezug zu LSBTIQ* noch sichtbarer zu machen.

Auf den Ehrenamtsmessen wird darauf geachtet, dass die Grundsätze der Charta der Vielfalt bei der Planung berücksichtigt werden. Der LSVD Queer M-V e. V. ist aufgerufen, an den jährlich stattfindenden Ehrenamtsmessen teilzunehmen und sich mit einem Stand zu präsentieren.

Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden folgende Maßnahmen festgelegt:

VIII.3	Keywords	Teilnahme des LSVD Queer M-V e.V. an den jährlich stattfindenden Ehrenamtsmessen Auf den Ehrenamtsmessen wird darauf geachtet, dass die Grundsätze der Charta der Vielfalt bei der Planung berücksichtigt werden. Der LSVD Queer M-V e. V. ist aufgerufen, sich mit einem Stand auf den fünf bis sechs stattfindenden Ehrenamtsmessen zu präsentieren. Landesarbeitsgemeinschaft Ehrenamtsmessen M-V ab 2024
	Maßnahme	
	Zuständigkeit	
	Zeitraum	

VIII.4	Keywords Maßnahme	Anerkennung des Ehrenamts im Bereich LSBTIQ* Die Landesregierung ermöglicht die Anerkennung des ehrenamtlichen Engagements von und für LSBTIQ* im Rahmen bestehender staatlicher Ehrungen. Dabei werden Vorschläge zur Ehrung herausragender Aktivitäten in Vereinen, Verbänden, Unternehmen und Einrichtungen aufgenommen. Dazu gehören auch der medienunterstützte Besuch von Landesvertretenden bei Organisationen und Einrichtungen.
	Zuständigkeit	Staatskanzlei, alle Ministerien und demokratische Fraktionen im Landtag
	Zeitraum	dauerhaft

Gedenkkultur

In der Zeit zwischen 1933 und 1945 fielen mehrere Millionen Menschen dem Nationalsozialismus zum Opfer. Unter ihnen war auch eine Vielzahl von queeren Menschen. An einige Schicksale von queeren Opfern erinnern in M-V bereits Stolpersteine in Waren (Müritz), Wismar, Greifswald und Schwerin. Einen Gedenkort oder ein Mahnmal für die queeren Opfer des Nationalsozialismus gibt es jedoch noch nicht.

Zielperspektive

Um im öffentlichen Raum an die queeren Opfer des Nationalsozialismus zu erinnern, soll in M-V ein Ort des Gedenkens geschaffen werden. Das sieht auch die Ziffer 426 des Koalitionsvertrages der Landesregierung vor.

Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden folgende Maßnahme festgelegt:

VIII.5	Keywords Maßnahme	Ort des Gedenkens Die Landesregierung schafft einen Ort des Gedenkens in M-V für die queeren Menschen, die Opfer des Nationalsozialismus wurden.
	Zuständigkeit	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport
	Zeitraum	2025

3. Ausblick

„Die Zukunft basiert auf dem, was wir heute tun.“³⁵

Die Umsetzung der Maßnahmen, wie sie in dieser Fortschreibung des Landesaktionsplans für die Gleichstellung und Akzeptanz der sexuellen und geschlechtlichen Vielfalt, „in Vielfalt vereint“ in M-V festgelegt sind, spielt eine entscheidende Rolle auf dem Weg zu einem toleranten und weltoffenen M-V.

Dieser Maßnahmenkatalog markiert zwar einen wichtigen Schritt, jedoch ist die Arbeit der Landesregierung und -verwaltung, der Gesellschaft und Politik damit keineswegs abgeschlossen. In den kommenden fünf Jahren werden wir gemeinsam unsere Anstrengungen intensivieren, um sicherzustellen, dass dieser fortgeschriebene Landesaktionsplan nicht nur auf dem Papier existiert, sondern tatsächlich in die Praxis umgesetzt wird.

Um den Dialog zur Umsetzung des fortgeschriebenen Landesaktionsplans zu fördern und einen regen Erfahrungsaustausch innerhalb der Ressorts zu ermöglichen, wird die ressortübergreifende Planungsgruppe, die bei der Erarbeitung der Fortschreibung involviert war, als Begleitgremium unter der Federführung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport M-V weiterhin bestehen bleiben und aktiv für die Umsetzung der Maßnahmen zusammenarbeiten. Die kontinuierliche Unterstützung und Koordination durch dieses Gremium sollen sicherstellen, dass die definierten Maßnahmen effektiv umgesetzt werden können. Zusätzlich wird nach Ablauf der fünf Jahre eine Evaluation des Umsetzungsstandes der Maßnahmen durchgeführt, um den Fortschritt zu analysieren und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen.

Gesellschaftlicher Wandel geschieht nicht über Nacht, sondern erfordert einen kontinuierlichen, langfristigen Einsatz. Aus diesem Grund bekräftigt die Landesregierung ihr Engagement für die stetige Umsetzung und Weiterentwicklung der Fortschreibung des Landesaktionsplans für die Gleichstellung und Akzeptanz der sexuellen und geschlechtlichen Vielfalt in M-V.

³⁵ Mahatma Gandhi

4. Abkürzungsverzeichnis

AOK	Allgemeine Ortskrankenkasse
AsylG	Asylgesetz
BBiG	Berufsbildungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
CSD	Christopher Street Day
DFB	Deutsche Fußball-Bund e. V.
dgti	Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität
etc.	et cetera
EAA	Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber:innen
FHK	Frauenhaus Koordinierung e. V.
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
IK	Istanbul-Konvention
IFR	Inklusionsförderrates der Landesregierung
IZfG	Interdisziplinäre Zentrum für Geschlechterforschung
JAktAV	Justizaktenaufbewahrungsverordnung
JStVollzG M-V	Jugendstrafvollzugsgesetz M-V
KBS	Kompetenzzentrum für Berufliche Schulen
KiföG M-V	Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes M-V - Kindertagesförderungsgesetz
LAB	Landesausschusses für Berufsbildung
LAiV	Landesamt für innere Verwaltung
LAP Vielfalt	Landesaktionsplan für die Gleichstellung und Akzeptanz der sexuellen und geschlechtlichen Vielfalt in M-V
LHG	Landeshochschulgesetz
LKS	Landeskoordinierungsstelle für Demokratie und Toleranz
LSBTIQ*	Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans-, intergeschlechtliche und queere Menschen
LpB	Landeszentrale für politische Bildung M-V
LSVD	Lesben- und Schwulenverband Deutschland
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
o. ä.	oder ähnlich
SBG VIII	Achtes Buch Sozialgesetzbuch
SGB IX	Neuntes Buch Sozialgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
SchulG M-V	Schulgesetz für das Land M-V
TMV	Tourismusverband M-V
TSG	Transsexuellengesetz
u. a.	unter anderem
UN BRK	Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
usw.	und so weiter
VelsPol	Verband lesbischer und schwuler Polizeibediensteter
z. B.	zum Beispiel

5. Glossar³⁶

LSBTIQ*	Die Buchstabenkombination LSBTIQ* steht für: lesbisch, schwul, bi, trans*, inter* und queer. Durch das * soll ausgedrückt werden, dass es sich dabei um keine abgeschlossene Auflistung handelt. LSBTIQ* soll jegliche Formen der Anziehung, des biologischen Geschlechts und der Geschlechtsidentitäten einschließen und wird oft als Überbegriff benutzt.
Bisexuell	Bisexuelle Personen fühlen sich zu mehr als einem Geschlecht hingezogen.
Cis	Die Vorsilbe „cis“ drückt aus, dass die gemeinte Person sich mit dem Geschlecht identifiziert, welches ihr bei der Geburt zugewiesen wurde. Das heißt, die Geschlechtsidentität stimmt mit dem biologischen Geschlecht überein.
Coming-Out	Coming Out bedeutet wörtlich übersetzt „herauskommen“; es meint den Schritt, mit der geschlechtlichen Identität und romantischen oder sexuellen Orientierung (Anziehung) an die Öffentlichkeit zu gehen.
Community	Community (engl.) heißt Gemeinschaft und ist eine Gruppe von Menschen, die sich in einer vergleichbaren oder ähnlichen Situation befinden. Das umfasst alle, die sich in irgendeiner Form zusammentun und handeln, um Selbstbewusstsein und Solidarität zu stärken. Die LSBTIQ*-Communitys sind also unterschiedliche Gruppen von Menschen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität ähnliche Erfahrungen haben.
Divers/Dritte Option	Seit Ende 2018 ist es nach dem Personenstandsrecht möglich, den Geschlechtseintrag „divers“, als die sogenannte „Dritte Option“, neben „männlich“, „weiblich“ und „ohne Angabe“ zu wählen.
Gender	Die englische Sprache unterscheidet das biologische Geschlecht („sex“) vom sozialen Geschlecht („gender“), das sich unabhängig von körperlichen Merkmalen manifestiert. Dabei muss das soziale Geschlecht nicht unbedingt dem biologischen Geschlecht entsprechen.
Geschlechtsidentität bzw. geschlechtliche Identität	Die Geschlechtsidentität beschreibt, mit welchem Geschlecht ein Mensch sich selbst identifiziert. Es geht also um das Bewusstsein, sich einem Geschlecht zugehörig zu fühlen. Dabei muss die Geschlechtsidentität einer Person aber nicht mit dem biologischen Geschlecht übereinstimmen, welches ihr bei der Geburt zugewiesen wurde.

³⁶ Diese Begriffsübersicht erklärt im Dokument verwendete Wörter und erhebt keinen Anspruch auf Allgemeingültigkeit. Die hier verwendeten Beschreibungen sind größtenteils entweder Zitate oder Anlehnungen aus dem „LSBTwie*? Wörterbuch zur geschlechtlichen und sexuellen Vielfalt“ oder vom „Regenbogenportal“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Die im Themenfeld verwendeten Begriffe unterliegen einem ständigen Wandel und können auch strittig sein. Dies spiegelt gleichzeitig die hohe Dynamik wider, die das Themenfeld sowohl im Hinblick auf die politische Diskussion als auch auf die wissenschaftliche Auseinandersetzung prägt.

Heterosexuell	Heterosexuelle Personen fühlen sich von Personen des ungleichen Geschlechts angezogen.
Homosexuell	Homosexuelle Personen fühlen sich von Personen des gleichen Geschlechts angezogen.
Inter*	Von Inter*, Intersex oder Intergeschlechtlichkeit wird gesprochen, wenn das biologische Geschlecht von Menschen sich in einem Spektrum zwischen den männlichen oder weiblichen Kennzeichen bewegt, also nicht der medizinischen Norm von eindeutig männlichen oder weiblichen Körpern zugeordnet werden kann. Dabei gibt es eine ganze Reihe unterschiedlicher Varianten, welche sowohl genetisch, hormonell oder anatomisch sein können.
Lesbisch	Als lesbisch bezeichnen sich Frauen, also sich weiblich identifizierende Menschen, die sich sexuell zu Frauen hingezogen fühlen.
Nicht-binär	Als nicht-binär bezeichnen sich Menschen, die sich nicht als Mann oder Frau identifizieren, sondern als beides gleichzeitig, zwischen männlich und weiblich oder als weder männlich noch weiblich. Somit bildet nicht-binär den Überbegriff für viele Geschlechtsidentitäten, die sich jenseits des binären Systems verorten.
Queer	Der Begriff „queer“ wird oft als Sammelbezeichnung für LSBTIQ* verwendet. Personen oder Bewegungen können sich als queer bezeichnen. Er kann auch dafür benutzt werden, die eigene Identität jenseits von Frau und Mann zu beschreiben oder eine Haltung zu verdeutlichen, die die Heteronormativität infrage stellt.
Regenbogenfamilie	Regenbogenfamilien sind genauso vielfältig wie ihr Namensgeber, der Regenbogen, und genauso vielfältig wie die bisher beschriebenen Identitäten. Letztendlich sind alle Familien, deren Mitglieder nicht der heterosexuellen, cisgeschlechtlichen Norm entsprechen eben Regenbogenfamilien.
Regenbogenflagge	Die Regenbogenflagge ist ein internationales Symbol für die lsbtqi* Bürger:innen und ihren Kampf um Akzeptanz und Gleichberechtigung.
Schwul	Als schwul bezeichnen sich Männer, also sich als männlich identifizierende Menschen, die Männer begehren und lieben.
Sexuelle Orientierung	Die sexuelle Orientierung beschreibt, mit Menschen welchen Geschlechts oder welcher Geschlechter jemand eine sexuelle und/oder romantische Beziehung eingehen möchte. Beispiele für sexuelle Orientierungen sind heterosexuell, homosexuell oder bisexuell.
Trans*	Trans* dient als ein Oberbegriff, der verschiedene Menschen bezeichnet, die sich nicht mit dem ihnen bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht identifizieren. Darunter fallen auch die Begriffe transgeschlechtlich, transgender oder transident.